

## **Anlage 4**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Planung eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung bei Stöckendrebber (Region Hannover)**

**März 2009**

---

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der  
Planung eines Vorrangstandortes für  
Windenergiegewinnung bei Stöckendrebber**

---

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Planung eines  
Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung bei Stöckendrebber

Auftraggeber:  
Region Hannover  
Team Regionalplanung  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover

Auftraggeber:  
Region Hannover  
Team Regionalplanung  
Hildesheimer Straße 20  
30169 Hannover



Hans-Scharoun-Weg 1  
D - 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Bearbeiter  
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann

Bearbeitung:  
Dipl.-Biol. Dirk Herrmann  
Abia GbR  
Hans-Scharoun-Weg 1  
D - 31535 Neustadt  
05032 / 67 42 3  
[www.abia.de](http://www.abia.de)

Neustadt, 02. März 2009

März 2009

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche und methodische Grundlagen	4
2.1	Artenschutzrecht	4
2.2	Datengrundlagen und Methodik	7
3	Beschreibung des Vorhabens	9
3.1	Geplante Vorhaben und Lage des Gebietes	9
3.2	Mögliche Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)	10
4	Zu prüfendes Artenspektrum (relevante europarechtlich und streng geschützte Arten)	11
4.1	Potenziell vorkommende, europarechtlich und streng geschützte Arten	11
4.1.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	18
4.1.2	Europäische Vogelarten	18
5	Konfliktanalyse	18
5.1	Wirkfaktoren	18
5.2	Arten des Anhangs IV FFH Richtlinie	19
5.2.1	Fledermäuse	25
5.2.2	Knoblauchkröte	25
5.3	Europäische Vogelarten	26
5.3.1	Baumfalken ( <i>Falco suburus</i> )	26
5.3.2	Feldlerchen ( <i>Alauda arvensis</i> )	28
5.3.3	Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	28
5.3.4	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	31
5.3.5	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	32
5.3.6	Röhmlein ( <i>Milvus milvus</i> )	34
5.3.7	Schleiherule ( <i>Tyto alba</i> )	37
5.3.8	Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	38
5.3.9	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	40
5.3.10	Weißer Greifvogelarten	41
5.3.11	Unglhähne, im Bereich von Genözen bräunliche Singvögel der Feldflur	42
5.3.12	Unglhähne, im Bereich der Äcker und Säume nistende Arten der Feldflur	43
5.4	Betroffenheit nach §19(3) BNatSchG	44
5.5	Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände	45
6	Austrahmprüfung	47
6.1	Grundsätze	47
6.2	Prüfung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses	47
6.3	Prüfung von Standortalternativen	47
6.4	Prüfung der Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten	48
7	Zusammenfassende Beurteilung	49
8	Literatur	50

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene Fledermausarten und Raumnutzung im Gebiet	12
Tabelle 2:	Auswahl möglicherweise vorkommender Arten des Anhangs IV FFH-RL	13
Tabelle 3:	Im Bereich des geplanten Vorrangstandortes nachgewiesene Brutvogelarten	16
Tabelle 4:	Im Gebiet beobachtete, verborgene Rastvogelarten	17
Tabelle 5:	Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände	45

## Abkürzungen

AFB:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BauGB:	Baugesetzbuch
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL:	FFH-Richtlinie
RROP:	Regionales Raumordnungsprogramm
VSch-RL:	EG-Vogelschutzrichtlinie
WEA:	Windenergieanlage

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge einer Anpassung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 (RROP 2005) wird die Eignung eines Bereiches westlich der Ortschaften Stöckendreher und Niedernböcken im Norden der Region Hannover als Vorrangstandort für Windenergiegewinnung geprüft. Der geplante Vorrangstandort ist nach dem Wegfall der früheren Höhenbegrenzung der Anlagen auf 140 m nunmehr wirtschaftlich nutzbar. Dagegen tritt der ehemals eingehaltene Mindestabstand zu weiteren Windparks (hier der Windpark nordwestlich Mandelsloh) zurück.

Bei der Windenergienutzung handelt es sich um ein nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes Vorhaben. Windenergieanlagen sind demnach im Außenbereich nur dann unzulässig, wenn ihnen andere öffentliche Belange entgegenstehen. Zu diesen zu prüfenden Belangen gehören gemäß §35 Abs. 3 u.a. auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine Aufgabe der Raumordnung besteht in der Abgrenzung von Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung. „In den festgelegten Vorranggebieten für Windenergiegewinnung ist eine Windenergienutzung aus raumordnerischer Sicht zulässig. Zugleich ist damit eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung verbunden (§ 1 Abs. 4 BauGB). Über die endgültige Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist allerdings im bauordnungsrechtlichen bzw. immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden“ (RROP 2005). Verbunden mit der Festlegung von Vorranggebieten ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB gleichzeitig eine Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung an anderer Stelle.

Ein anderes, wesentliches Ziel nachhaltiger Raumentwicklung ist der Erhalt und die Verbesserung der Umweltqualität in der Region durch den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima) sowie die Sicherung und Entwicklung der Frei- und Landschaftsräume (RROP 2005).

Auch deshalb ist der mögliche Vorrangstandort auf Belange des Artenschutzes, die dem Vorhaben eventuell entgegenstehen, zu untersuchen. Zu diesem Zweck wurden bereits im Jahr 2006 Gutachten zu Brutvögeln und Fledermäusen (Aria GoR 2006) sowie Rastvögeln (v. Luckwald 2006, 2008) angefertigt. Da im Rahmen dieser Gutachten das Vorkommen von besonders und europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen wurde, ist eine Beurteilung der Belange des speziellen Artenschutzes (§§ 42 und 43 BNatSchG) als Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens notwendig. Zu diesem Zweck wurde der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erarbeitet.

## 2 Rechtliche und methodische Grundlagen

## 2.1 Artenschutzrecht

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem im Dezember 2007 geänderten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 42 Abs. 1 BNatSchG vorgesehenen Verbote zu rechnen ist. Danach ist es u.a. verboten, besonders geschützte Tierarten zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, bestimmte Arten zu besonderen Zeiten erheblich zu stören sowie besonders geschützte Pflanzenarten zu schädigen.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

Für diese Arten muss gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen.

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf der biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich geeignete Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

Für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG bei dem Vorhaben Verwendung findet. Streng geschützte Arten, die gleichzeitig Anhang IV-FFH-RL-Arten bzw. europäisch geschützte Vogelarten sind, werden nach dem strengeren Schutzregime nach § 42 BNatSchG abgeprüft. Eine Doppelprüfung nach § 42 BNatSchG und nach § 19 Abs. 3 BNatSchG ist also nicht erforderlich (BOSCH & PARTNER 2008).

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG gehen folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung EG Nr. 338/97
- Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL)
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Von den besonders geschützten Arten gelten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt:

- Arten des Anhangs A der Verordnung EG Nr. 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die für Pläne und Projekte relevanten Verbote werden in § 42 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG dargestellt. Danach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 42 Abs. 5 BNatSchG grenzt das Verbot wie folgt ein:

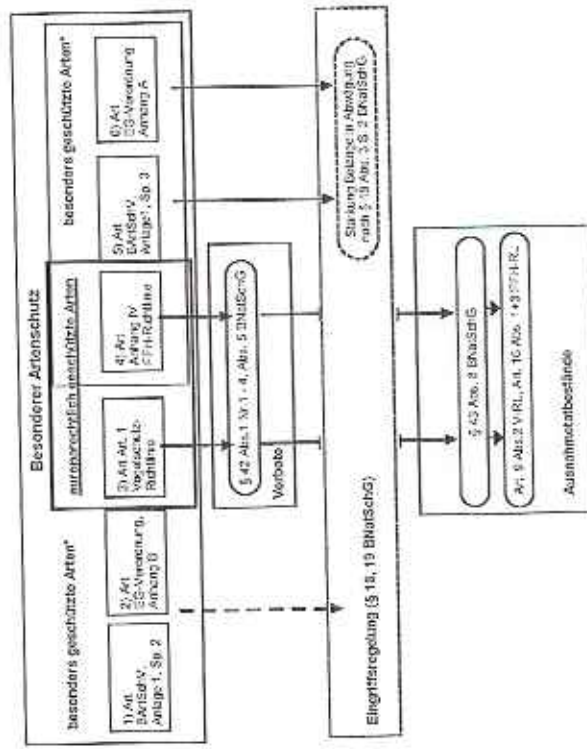
„Für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf demit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Ausnahmen von den Verböten können aus den in § 43 Abs. 8 BNatSchG benannten Gründen zugelassen werden:

- „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“
- „wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten“.

Die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 42 sind für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse stehen, vollständig in § 43 geregelt; § 62 BNatSchG findet in diesem Fall keine Anwendung.

Zur Auslegung der Artikel 12 bis 18 der FFH-Richtlinie hat die Europäische Kommission einen Leitfaden erarbeitet; dieser Leitfaden liegt seit Februar 2007 in seiner endgültigen Version vor (EUROPAISCHE KOMMISSION 2007).



<sup>1</sup> nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 1 BImmerG

Abbildung 1: Rechtliche Stellung der für den AFB relevanten, europarechtlich geschützten Arten und Abgrenzung zum nationalen Artenschutz (Quelle: BOSCH & PARTNER 2008)

## 2.2 Datengrundlagen und Methodik

Im AFB sind diejenigen europarechtlich geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Vorhabensgebiet belegt oder potenziell möglich ist.

Hinsichtlich der Vögel und Fledermause liegen aktuelle Erfassungen aus dem Jahr 2009 vor, so dass diesbezüglich eine Beurteilung anhand des tatsächlich vorhandenen Artenspektrums erfolgen kann. Für weitere, europarechtlich geschützte Arten wurde zunächst eine Vorauswahl anhand der Verbreitung sowie der Lebensraumansprüche der Arten getroffen. Als Grundlage für die Betrachtung diente einerseits die einschlägige faunistische und floristische Literatur sowie andererseits die aktuelle Zusammenstellung des NLWKN (THEUNERT 2008), indem die dort aufgelisteten Arten hinsichtlich des potenziellen Vorkommens im Vorhabensgebiet beurteilt wurden.

Beim weiteren Vorgehen ist eine Abschtichung des Artenspektrums möglich. So müssen ungefährdete und verbreitete, eurytope Arten nicht mit derselben Intensität behandelt werden wie gefährdete Arten, sondern können mit geringerer Priorität als diese bearbeitet werden. Ebenso ist ein Ausschluss von Arten möglich, die prinzipiell gegenüber dem Vorhaben unempfindlich sind oder die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes vorkommen.<sup>1</sup> Außerdem muss nicht jede Art einzeln behandelt werden. Falls

<sup>1</sup> vgl. BOSCH & PARTNER (2008), S. 183ff.

Artengruppen einer vergleichbaren Situation unterliegen und ähnliche Artensprüche haben, können sie gemeinsam behandelt werden (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007).

Hinsichtlich des Kriteriums Empfindlichkeit gilt als Voraussetzung für eine Abschtichung, dass die Empfindlichkeit der Art vorhabensspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Dabei muss hinsichtlich der Schädigungsverbote sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Forpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. es darf nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes einer geschützten Art kommen (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 2007).

Um einen möglichst vollständigen Überblick über das vorkommende Artenspektrum zu erhalten, wurde eine Datenabfrage bei folgenden Stellen durchgeführt:

- Untere Naturschutzbehörde der Region Hannover
  - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Die Angaben zum Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV FFH-RL stammen aus dem nationalen Bericht des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Richtlinie (BfN 2007). Die Angaben zum Erhaltungszustand der Vogelarten entsprechen der Beurteilung der Staatlichen Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, BOHLEN 2005).

### 3 Beschreibung des Vorhabens

#### 3.1 Geplantes Vorhaben und Lage des Gebietes

In der Feldflur zwischen Stöckendreeber und Niedermühlchen im Osten und der Osterheide im Westen soll im Zuge einer Anpassung des RROp 2005 ein neuer Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen werden (Abbildung 2). Die genaue Art und Zahl der zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) ist auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt.

Der geplante Vorrangstandort liegt im Weser-Aller-Flachland. Darüber hinaus gehört es zur atlantischen biogeografischen Region. Rund 1,5 km östlich des geplanten Vorrangstandortes liegt das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller mit Bambruch, untere Leine, untere Oker“. Schutzzweck dieses FFH-Gebietes sind neben verschiedenen Lebensraumtypen und anderen Arten auch drei Fledermausarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt werden (Mausohr *Myotis myotis*, Bechsteinfledermaus *Myotis bechsteinii*, Teichfledermaus *Myotis dasycornis*).

Weitere Einzelheiten sind Abia GbR (2008) zu entnehmen.

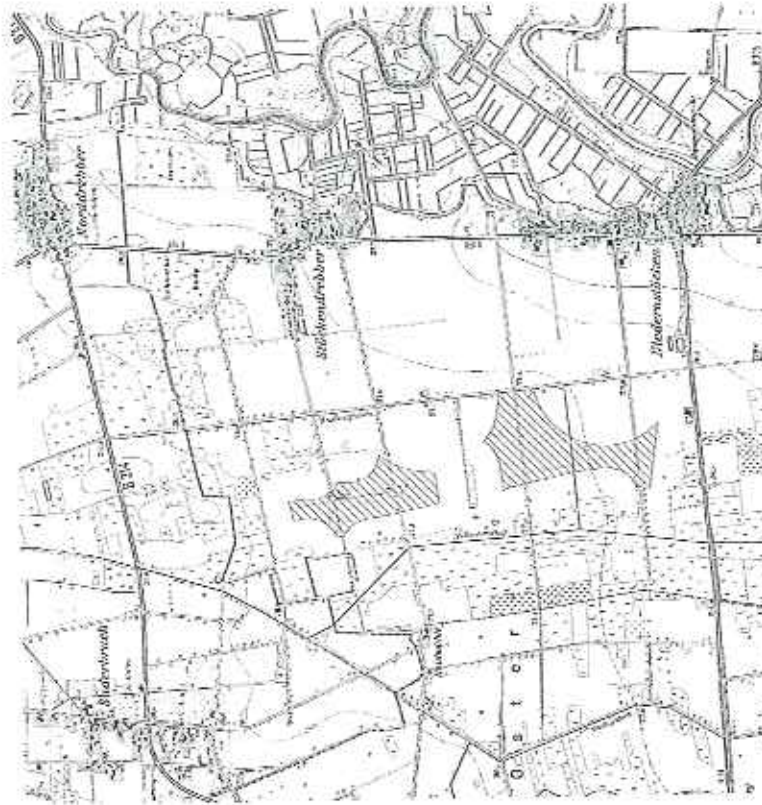


Abbildung 2: Lage des geplanten Vorrangstandortes (schraffiert; Stand 12.02.2009)

#### 3.2 Mögliche Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

- Bauzeitenregelung

Durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Die Vorbereitung des Baufelds sowie – falls notwendig – die Entnahme von Gehölzen ist deshalb im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

- Aufwertung von Ackerlebensräumen durch geeignete Maßnahmen

Hier kommen u.a. die Extensivierung von bisher intensiv genutzten Ackerflächen und die Anlage von ungenutzten, nur sporadisch gemähten Saumstreifen an Weg- und Grabenrändern in Betracht. Als Erfolg versprechender Ansatz speziell zum Schutz der Feldränder hat sich in Großbritannien die Anlage von so genannten „skylark plots“, d.h. kleinen (Ausdehnung rund 20m<sup>2</sup>), unbewirtschafteten Flächen in normal bewirtschafteten Parzellen gezeigt (Royal Society for the Protection of Birds, RSPB).<sup>2</sup> Umfang und Art der Maßnahmen hängt von der konkreten Planung ab (vor allem genaue Position und Anzahl der zu errichtenden WEA) ab. Die Planung der notwendigen Maßnahmen sollte deshalb bei Realisierung der Planung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.

Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein und im funktionalen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Lebensstätten stehen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern (§ 42 Abs. 5 BNatSchG spricht hier von „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“). Eine frühzeitige Planung ist damit unabdingbar.

#### 4 Zu prüfendes Artenspektrum (relevante europarechtlich und streng geschützte Arten)

##### 4.1 Potenziell vorkommende, europarechtlich und streng geschützte Arten

##### 4.1.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

##### Säugetiere

Von den in Niedersachsen vorkommenden Säugetierarten sind hier vor allem die Fledermäuse relevant. Alle Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit europarechtlich sowie gleichzeitig streng gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG geschützt.

Bei Fledermäusen handelt es sich um eine hochgradig gefährdete Artengruppe. So sind rund 80% der einheimischen Arten in der aktuellen Roten Liste der Säugetiere als bedroht eingestuft (BOYE et al. 1998b). In Niedersachsen sind sogar alle vorkommenden Arten als bedroht eingestuft (HECKENROTH et al. 1993). Die wichtigsten Gefährdungsursachen stellen Verlust von Quartieren, Nahrungsmangel aufgrund des Rückgangs geeigneter Jagdgebiete sowie die Unterbrechung von Funktionsbeziehungen zwischen Teilhabensräumen durch die fort dauernde Zerschneidung der Landschaft dar (BOYE et al. 1998b).

Bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurden sieben Arten im Bereich des Vorrangstandortes sowie in einem Radius bis zu 1,5 km im Umkreis nachgewiesen (Tabelle 1). Da mittels Ultraschalldetektor Große und Kleine Bartfledermaus nicht differenzierbar sind, wurden dabei entsprechende Nachweise nur als „Bartfledermaus“ klassifiziert, d.h. auch nur als eine Art gezählt. Im Abschnitt 5.2.1.1 werden allerdings sowohl die Kleine als auch die Große Bartfledermaus getrennt behandelt, außerdem aus Vorsorgegesichtspunkten das Braune Langohr, d.h. insgesamt neun Arten.

Weitere Säugetierarten sind im vorliegenden Fall nicht relevant (vgl. Tabelle 2). Von den bei THEUXERT (2008) aufgeführten Säugetierarten sind dabei in der Tabelle Meeressäuger und ausgestorbene Arten nicht mit aufgeführt.

##### Weitere Wirbeltiere (Reptilien, Amphibien, Fische)

Eine vorhabensbezogene Empfindlichkeit wäre bei den Reptilien und Amphibien nur dann denkbar, falls durch die Anlagen Lebensräume direkt überbaut werden, da anders als bei den Fledermäusen und Vögeln Auswirkungen über Störwirkungen oder Todesopfer durch die Anlagen nicht bekannt und auch nicht zu erwarten sind. Da die Anlagen auf Ackerstandorten errichtet werden, wird hier als einzige relevante Art die Knoblauchschildkröte beurteilt, da sie regelmäßig Acker besiedelt.

Da die Windenergieplanung keine Gewässer tangiert, kann eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Fischarten ebenfalls von vornherein ausgeschlossen werden.

##### Wirbellose

Aus dieser Gruppe ist das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten entweder aufgrund von Habitatsprüchen oder aufgrund der regionalen Verbreitung auszuschließen.

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten und Raumnutzung im Gebiet RL Nds: Gefährdung nach Roter Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993). RL D: Gefährdung nach Roter Liste Deutschland (BOYE et al. 1997). FFH: IV = Art des Anhangs IV FFH-Richtlinie (keine Anhang II-Arten festgelegt), damit gleichzeitig streng geschützt gemäß § 10 BNatSchG. VS: im geplanten Vorrangstandort für Windenergieerwin sowie im Umfeld bis 200m nachgewiesen (ja/nein). RL Nds u. RL D: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V = Art der Vorverliste.

Art	RL Nds	RLD	FFH	VS	Raumnutzung im Gebiet
Bartfledermaus <sup>a1</sup>	2	2/3	IV	ja	regelmäßig Nachweise von einzelnen bis maximal drei Tieren im nördlichen und westlichen Teil des UG
Breitflügeliedermaus	2	V	IV	ja	im 200m-UG nur wenige Durchflüge, sporadisch entlang der Gehörsänder im 1.500m-UG jagend
Frauenfledermaus <sup>a2</sup>	2	3	IV	nein	ein Einzelnachweis in einem kleinen Buchenaltholboisstand knäp südlich des 200m-UG
Großer Abendsegler	2	3	IV	ja	Nachweise von einzelnen bis wenigen Tieren aus allen Teilen des UG, vor allem im nördlichen Teil des UG um den „Dreiecksteich“ sowie auch im Südwesten des UG jagend
Rauhauflöchermaus	2	G	IV	nein	Einzelnachweis im Bereich Osterheide
Wasserrötelmaus	3	-	IV	nein	nur über die Leine jagend festgestellt
Zwergfledermaus	3	-	IV	ja	häufigste Art, Beobachtungen aus allen Bereichen des UG, allerdings meist nur jeweils einzelne bis wenige Tiere gleichzeitig nachgewiesen; auch in Teilen der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes regelmäßig an Gehörsänder jagend

Bemerkungen:

<sup>a1</sup> Datumnachweis, Große und Kleine Bartfledermaus mit Detektor nicht zu unterscheiden

<sup>a2</sup> Direktornachweis sowie Sichtbeobachtung; zur sicheren Bestimmung Netzfang erforderlich

##### Pflanzen

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht bekannt und aufgrund der speziellen Habitatsprüche dieser Arten auch nicht zu erwarten. Aufgrund der Struktur des Gebietes kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden (Tabelle 2).

Tabelle 2: Auswahl möglicherweise vorkommender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (ohne Meeressäuger und ausgestorbene Arten). Relevante Arten sind fett hervorgehoben.

Erhaltungszustand: Erhaltungszustand in der amtlichen biologischen Region gemäß BN (2007); FV = gut, U1 = ungünstig (unzureichend), U2 = ungünstig (schlecht), XX = unbekannt, Gefährdung: = Art der Region; U1 = Lagenänder; Relevanz: = relevante Art (fett hervorgehoben).

Art	Gefährdung	Erhaltungszustand	Anmerkung
Säugetiere			
<b>Wasserdermis</b>	+	FV	die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 über der Leine gefunden nachgewiesen.
<i>Myotis blythi</i>	-	FV	die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 in Teilen des Großen Abendseglers
<i>Myotis noctula</i>	+	FV	die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 regelmäßig nachgewiesen
<b>Zweifelhörnchen</b>	+	U1	die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nachgewiesen
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	U1	die Art ist in Niedersachsen ausgestorben
<i>Breitflügelhörnchen</i>	+	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiedermholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<i>Eptesicus serotinus</i>	+	U1	wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<b>Kleine Hufeisenmaße</b>	-	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<i>Phyllostegus bipedunculatus</i>	-	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<b>Große Bartfledermaus</b>	+	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<i>Myotis brandii</i>	+	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	+	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<i>Myotis mystacinus</i>	+	U1	bei der Untersuchung im Jahr 2008 wurde Barfledermaus wiederholt nachgewiesen; eine Unterscheidung der beiden Schwärmer: Große / Kleine Barfledermaus ist mittels Ultraschall nicht möglich
<b>Fransenfledermaus</b>	-	FV	die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2005 nachgewiesen
<i>Myotis nattereri</i>	+	U2	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<b>Schwarzflügelhörnchen</b>	-	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Myotis bechsteinii</i>	-	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<b>Großes Mausohr</b>	-	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Myotis myotis</i>	-	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<b>Tiefländchen</b>	+	FV	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Myotis dasycotis</i>	+	FV	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<b>Braunes Langohr</b>	-	FV	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Plecotus auritus</i>	+	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<b>Graues Langohr</b>	+	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Plecotus austriacus</i>	+	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Myotis bechsteinii</i>	-	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<i>Plecotus austriacus</i>	-	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nicht nachgewiesen. Sie kommt zwar regional vor, jedoch in der Regel in Wäldern.
<b>Rauhhaufledermaus</b>	+	FV	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nachgewiesen
<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	U1	Die Art wurde bei der Untersuchung im Jahr 2008 nachgewiesen
<b>Mops</b>	+	U2	die Art kommt in der Region Hannover nicht vor
<i>Myotis myotis</i>	+	XX	die Art kommt in der Region Hannover nicht vor
<i>Bombina orientalis</i>	-	XX	die Art kommt zwar selten regional vor, ein Vorkommen ist aber habituell unwahrscheinlich
<b>Zweifelhörnchen</b>	-	XX	die Art kommt zwar selten regional vor, ein Vorkommen ist aber habituell unwahrscheinlich
<i>Vesperugo sicolor</i>	+	XX	die Art kommt zwar selten regional vor, ein Vorkommen ist aber habituell unwahrscheinlich
<b>Nordflügelhörnchen</b>	+	XX	die Art kommt zwar selten regional vor, ein Vorkommen ist aber habituell unwahrscheinlich
<i>Eptesicus serotinus</i>	+	XX	die Art kommt zwar selten regional vor, ein Vorkommen ist aber habituell unwahrscheinlich

Art	Gefährdung	Erhaltungszustand	Anmerkung
<b>Fledermaus</b>	+	U2	die Art erreicht in der Region Hannover ihre nördlichste Verbreitungsgrenze, sie ist auf die besseren Böden in der Südhälfte der Region beschränkt (die nächsten Nachweise liegen in der Saar-Wälder). Aufgrund der Verbreitung und der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<b>Eisbaer</b>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Urocyon v. f. f.</i>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<b>Haselmaus</b>	-	XX	Die Art kommt in Niedersachsen nur zerstreut im Bergland sowie selten im östlichen Tiefland vor, sie besiedelt bevorzugt Laub- und Laubbirchwälder, gut strukturierte Waldreste sowie geschützte Lichthöhlen und Kahlhänge. Aufgrund der regionalen Verbreitung und der Habitatsprüche ist ein Vorkommen der Art Unwahrscheinlich
<b>Welf</b>	-	U1	die Art kommt regional nicht vor
<i>Canis lupus</i>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<b>Fischotter</b>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Lutra lutra</i>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<b>Felis sylvestris</b>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<b>Luchs</b>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<b>Lyonesse</b>	-	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Rechtlien			
<b>Sumpfschilfkraut</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Erigeron philadelphicus</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Zaunrübe</b>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<i>Lactuca tatarica</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Mauerdistel</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Pyrola rotundifolia</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Schlingensüßholz</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Coronilla varia</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
Amphibien			
<b>Kammmolch</b>	+	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<i>Triturus cristatus</i>	-	U2	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Rotbauchfrosch</b>	+	U2	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<i>Bombina orientalis</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Gelbaugchamäleon</b>	+	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<i>Bombina orientalis</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Geschichtliche Kröte</b>	+	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<i>Alytes obstetricans</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Knoblauchkröte</b>	+	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<i>Pelodytes punctatus</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Kreuzkröte</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Bufo calamita</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Waldkröte</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Bufo viridis</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Laubfrosch</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Hyla arborea</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet
<b>Moorfrosch</b>	+	U1	aufgrund der Habitatsprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Rana lessonae</i>	-	U1	die Art kommt regional vor, sie ist aber als wärmeliebender Arten in der Region Hannover nicht verbreitet



Art	Gefährdung	Erhaltungszustand	relevant	Anmerkung
Springhaich <i>Pana. dalmatica</i>	-	PV	-	Art kommt regional nicht vor
Kleiner Wasserfrosch <i>Pana. lessonae</i>	+	XX	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Wirbellose				
Heilschuck ( <i>Cerambyx cerdo</i> ) Erlen-	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
( <i>Osmodroma eremalis</i> ) Veilchen- oder Wurzelhals-	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Schneehäher ( <i>Myrmica messoria</i> )	-	-	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Wald-Wespenwächlerin <i>Conomyrma ruginervis</i>	-	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Großer Feuerfaller	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Lycaeus obscurus	+	XX	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Schwarzlecker Bläuling <i>Manduca atrax</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Dunkler Wespenmichel Ameisen-Blauling	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
<i>Maculinea naevadus</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Grüne Moosjungfer <i>Aeschna cyanea</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Aeolische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	-	PV	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Ostliche Moosjungfer <i>Leucostictus sublineatus</i>	+	XX	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Zierliche Moosjungfer <i>Libellula depressa</i>	+	-	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Große Moosjungfer <i>Libellula depressa</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Leuchtend gelber Libellen <i>Libellula depressa</i>	+	U1	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Grüne Keiljungfer <i>Libellula depressa</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Sibirische Winterlibelle <i>Symphagma obscurum</i>	-	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Zierliche Teufelschnecke <i>Hydrobia ulvae</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Baummuschel <i>Urosalpinx</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Pflanzen				
Krischenröhrlin <i>Apium repens</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Feuerschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	-	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Gambelblau <i>Lupinus luteus</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Froschkraut <i>Luzurnum montanum</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Schlehdorn-Massenfarn <i>Adiantum nemorosum</i>	+	U2	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden
Vorarländischer Leinblatt Trostlorn Früchtiger Dünflüßler <i>Trichomanes speciosum</i>	-	U1	-	aufgrund der Habitatansprüche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden

### 4.1.2 Europäische Vogelarten

Das Artenspektrum ist durch aktuelle Untersuchungen (Abt. GbR 2008, von Luckwald 2008) gut bekannt (Tabelle 3).

Bei der Vielzahl der im Untersuchungsraum insgesamt nachgewiesenen Arten (allein 71 Brutvogelarten) können aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht alle Arten einzeln überprüft werden. Deshalb werden zunächst die Arten ausgeschlossen, bei denen eine Beeinträchtigung durch WEA von vornherein ausgeschlossen werden kann. Hier handelt es sich um die Arten, die den Bereich des geplanten Vorrangstanzortes nicht als Brutplatz besiedeln bzw. auch nicht zur Nahrungssuche oder bei Ortswechseln regelmäßig aufsuchen und die auch durch Fernwirkungen (z.B. akustische Störungen) nicht negativ beeinflusst werden können. So kann eine Beeinträchtigung bei einer ganzen Anzahl von wertgebenden Arten von vornherein ausgeschlossen werden (z.B. Spechte, Pirol, Heideleiche, Turntaube, Waldkauz). Bei den Rastvögeln wurden die Arten ausgeschlossen, die das Gebiet nur sporadisch aufsuchen oder die vorhabenspezifisch ebenfalls von vornherein als unempfindlich zu beurteilen sind.

Das Vorgehen bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung ermöglicht zudem die Zusammenfassung von vergleichbaren Arten zu Gruppen mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen, d.h. zu ökologischen Gliedern. In dieser Weise wurden die verbleibenden, angeführten Arten der Feldflur zusammengefasst und nur die gefährdeten Arten artbezogen abgehandelt. Die ungefährdeten Arten der Feldflur wurden dabei unterteilt in die in Gebüsch und Gehölzen brütenden Arten einerseits, andererseits in die im Bereich von Äckern und säumigen brütenden Arten.

Tabelle 3: Im Jahr 2008 im Bereich des geplanten Vorrangstanzortes nachgewiesene Brutvogelarten sowie Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus. RL D = Rote Liste Deutschland (SÜBBECK et al. 2007); RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen sowie regionale Gefährdung Bergland und Börden (RL BB) nach KRÜGER & ULTKANN (2007). Gefährdung 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, EG-VO: x = in EG-Artenverordnung Nr. 338/87 aufgeführt, BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt gemäß § 10 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, VRL: + = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL Nds	RL D	EG-VO	BNatSchG	VRL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*			§	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*			§	+
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3		x	§§	+
Balmspeyer	<i>Anthus trivialis</i>	V	V		§	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*			§	+
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*			§	+
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	+
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*			§	+
Gelbspötter	<i>Hippolepis icterina</i>	*			§	+
Gelchammer	<i>Emberiza hortulana</i>	*			§	+
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	*			§	+
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*			§	+
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§	+
Heckenbrunnelle	<i>Prunella modularis</i>	*			§	+
Käppergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*			§	+

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds	RL D	EG-VO	BNatSchG	VRL
Kornelise	<i>Parus major</i>	*			§	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*		x	§§	+
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*			§§	+
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3			§§	+
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*			§§	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2		§§	+
Ringseltaube	<i>Columba palumbus</i>	*			§§	+
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*			§§	+
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*		x	§§	-
Schliereule	<i>Tyto alba</i>	*			§§	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*			§§	-
Turteltaube	<i>Falco tinnunculus</i>	V		x	§§	+
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*			§§	+
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3			§§	+
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V			§§	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*			§§	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*			§§	+

Tabelle 4: Im Gebiet beobachtete, verteilende Rastvogelarten sowie Angaben zu Schutzstatus. EG-VO: x = in EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 aufgeführt. BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt gemäß § 10 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz. VRL: + = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	EG-VO	BNatSchG	VRL
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		§	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		§§	Anh. I
Hockerschwan	<i>Cygnus olor</i>		§	-
Gaigans	<i>Anser anser</i>		§§	+
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>		§	+
Röhmilch	<i>Milvus milvus</i>	x	§§	Anh. I
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	x	§§	Anh. I
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	x	§§	Anh. I
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	§§	+
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	§§	+
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	§§	Anh. I
Kleiberlitz	<i>Vanellus vanellus</i>		§§	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		§§	+
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		§§	+
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>		§§	+

## 5 Konfliktanalyse

### 5.1 Wirkfaktoren

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergienutzung wurden bereits ausführlich dargestellt (Asia GeR 2008). Deshalb sollen hier nur die wichtigsten Aspekte kurz wiederholt werden, für Details sei auf das genannte Gutachten verwiesen.

Grundsätzlich sind folgende negative Auswirkungen von WEA auf Vögel möglich:

- direkter Verlust durch Vogelschlag;
- Verlust von Brut-, Nahrungs- und Rastgebieten durch Meideverhalten gegenüber WEA;
- Störung der akustischen Kommunikation und Orientierung durch Lärm.

Zusätzlich sind auch störungsbedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase möglich, falls die Bauarbeiten nicht außerhalb der Fortpflanzungszeit ausgeführt werden.

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch WEA sind aufgrund des geringen Flächenverbrauchs in der Regel zu vernachlässigen (solange nicht Waldflächen bzw. andere wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden). Hingegen können betriebsbedingte Auswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Fledermäuse können durch WEA, entweder direkt verletzt bzw. getötet werden (Fledermausschlag, vgl. z.B. DÜRK 2002) oder durch Verlagerung von Flugkorridoren sowie den Verlust von Jagdgebieten beeinträchtigt werden.

Auch wenn alle möglichen Vorkehrungen zur Vermeidung getroffen werden, sind Kollisionen von Vögeln oder Fledermäusen mit WEA nicht vollständig auszuschließen. Solange das Risiko allerdings im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos liegt, tritt der Verbotstatus nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ein (vgl. auch GELLERMAN & SCHREIBER 2007: 177 ff.). „Das Bundesverwaltungsgericht formulierte in mündlicher Verhandlung zur OVG Grimm 07.12.2005 (BVerwG, 9 A 63.04) und – fast gleich lautend – zur Westumfahrung Halle, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, zu einer absichtlichen Schädigung der Tiere führen und dem Schädigungsstatus des Art. 12 FFH-RL entsprechen könne. Danach stellt das Verletzungs- und Tötungsrisiko keinen Schädigungs- und Störungsstatus dar, wenn es ein äußerst seltenes Ereignis ist und zum allgemeinen, nicht zu vermeidenden Risiko für die Individuen zählt“ (LUTTMANN 2007).

Im Fall der Zerstörung von Brutplätzen von Vögeln ist es entscheidend, ob die Niststätten regelmäßig wieder benutzt werden oder ob jedes Jahr neue Nester gebaut werden sowie alte Nester auch nicht durch andere Arten weiter benutzt werden (vgl. TRAUTNER et al. 2006, EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007).

Ein weiterer Faktor sind mögliche Störungen infolge des Vorhabens. Dabei ist nicht jede Störung relevant, sondern eine erhebliche Störung gemäß § 42 BNatSchG liegt erst dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ein Beispiel dafür wäre, wenn das Brutverhalten von Vögeln oder das Fortpflanzungs- und Aufzuchtverhalten von Fledermäusen so beeinträchtigt würde, dass ein Reproduktionserfolg nicht eintritt und in der Konsequenz die Population der Art abnimmt. Unter den Verbotstatus fallen insbesondere Störungen, die die Überlebensrate, den Fortpflanzungserfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit der betreffenden Art vermindern (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2007).

## 5.2 Arten des Anhangs IV FFH Richtlinien

### 5.2.1 Fledermäuse

Aufgrund der hohen Anzahl von zu prüfenden Arten, die potenziell in ähnlicher Weise betroffen sind, wird die artenschutzrechtliche Beurteilung zusammenfassend durchgeführt. Habitatansprüche, Vorkommen und Gefährdungstatus werden jedoch auf Artenebene vorher kurz dargestellt. Die Darstellung der Habitatansprüche und des überregionalen Vorkommens wurde dabei, soweit nicht anders vermerkt, anhand SCHÖBER & GRIVEMBERGER (1998), KRAEP (2001, 2004) sowie LNUV NRW zusammengestellt. Das regionale Vorkommen wird anhand MOHLBACH (2007) sowie eigener Beobachtungen beurteilt. Die Angaben zum Erhaltungszustand stammen aus dem nationalen Bericht zur FFH-Richtlinie des Bundesamtes für den Naturschutz (BfN 2007) für die atlantische Region. Die Angabe der Gefährdung entspricht den aktuellen Roten Listen (HECKENROTH 1993, BOYE et al. 1998b).

#### 5.2.1.1 Kurzbeschreibung der Arten

- **Breitflügeliedermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: V
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	unzureichend	

#### Kurzbeschreibung der Art

Die Art bezieht Sommerquartiere und Wochenstuben an und in Gebäuden, häufig in Dachstühlen. Die Überwinterung findet meist unterirdisch in Kellern, Stollen usw. statt. Häufig geschieht zwischen Sommer und Winter ein „Umzug“ im selben Gebäude. Massenquartiere sind nicht bekannt. Jagdhabitate liegen u.a. in Siedlungen, Parks und Gärten sowie an Waldändern. Die Entfernung Quartier - Jagdhabitat kann 6 - 8 km betragen. Nur ausnahmsweise werden weitere Wanderungen über mehr als 40 - 50 km unternommen.

Die Art ist in Niedersachsen verbreitet und besitzt in der Region Hannover ihren Verbreitungsschwerpunkt. Sie kommt insbesondere in ländlichen Gebieten vor, aber auch in der Stadt Hannover.

- **Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: 2
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	unzureichend	

#### Kurzbeschreibung der Art

Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdtügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien

Luftraum entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfäche von 100 km<sup>2</sup> umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 10 bis über 250 Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachboden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v.a. abstehende Borke) und seltener Fleckermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März/April. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere selten Entfernungen von mehr als 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück.<sup>2</sup>

Die Art ist in Deutschland außer dem Westen und Nordwesten verbreitet. In der Region Hannover kommt die Art regelmäßig vor.

- **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: 3
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	unzureichend	

#### Kurzbeschreibung der Art

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist vor allem in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsebenen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldänder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenebenen. Die Beuteljagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 - 70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Kleine Bartfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht.<sup>3</sup>

Kommt in Deutschland außer dem Westen und dem Norden vor. Das Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus – die anhand ihrer Ortungsrufe nicht von ihrer Schwesterart, der Großen Bartfledermaus zu unterscheiden ist – in der Region Hannover ist durch Funde von Tieren belegt.

- **Wasserrfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland:
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	günstig	

<sup>2</sup> LNUV NRW, a.a.O.

<sup>3</sup> LNUV NRW, a.a.O.

**Kurzbeschreibung der Art**

Sommerquartiere und Wochenstuben meist in Baumhöhlen oder auch in Fledermauskästen (aber selten Flachkästen), z.T. auf Dachböden. Laubböcher (Buche, Eiche) in waldrand- und gewässernaher Lage sind ideale Quartierbäume. Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen, Kellern o.ä. Entfernung Quartier - Jagdhabitat maximal 7 - 8 km. Jagdhabitat wald- und gewässerriche Landschaft. Jagd über Gewässern, aber auch im Wald oder über Wiesen. Wanderfähige Art, Wanderungen aber meist unter 100 Kilometern.

In Niedersachsen und in ganz Deutschland verbreitet. In der Region Hannover sind große Populationen dieser Art bekannt.

- **Fransefledermaus (*Myotis nattereri*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: 3
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: -
Erhaltungszustand (atlantische Region):	günstig	

**Kurzbeschreibung der Art**

Die Art besiedelt vorwiegend Wälder und Parks mit Gewässern und Feuchtgebieten. Sie kommt auch in Ortschaften vor. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich sowohl in Baumhöhlen und Fledermauskästen im Wald als auch in Spalten an oder in Gebäuden. Einzeltiere finden sich auch in Spalten unter Brücken und hinter Fensterläden. Die Winterquartiere liegen in Stollen, Höhlen und Kellern.

Die Fransefledermaus lebt bevorzugt in Wäldern, u.a. auch im Norden der Region Hannover. Sie wurde aber auch in der Stadt Hannover nachgewiesen.

- **Großer Abendsegler (*Myctalus noctula*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: 3
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	günstig	

**Kurzbeschreibung der Art**

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, z.T. auch in Fledermauskästen. Als Winterquartier dienen ebenfalls Baumhöhlen, aber u.a. auch Gebäude. Das Jagdhabitat befindet sich vor allem in Wäldern bzw. im Umfeld von Wäldern, auch in größeren Parks. Die Art jagt vor allem im freien Luftraum. Die Jagdreviere liegen bis ca. 6 km vom Quartier entfernt. Es handelt sich um eine wandernde Art, bei der Wanderungen über 1.000 km nachgewiesen sind.

Der Große Abendsegler ist in Niedersachsen und in ganz Deutschland außer dem äußersten Norden und den Alpen verbreitet. Auch in der Region Hannover wird die Art häufig nachgewiesen. In der Stadt Hannover sind u.a. Wochenstuben und Winterquartiere in Altbauobjekten bekannt.

- **Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: G
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	günstig	

Bei der Rauhhaufledermaus handelt es sich um eine Waldart, die in verschiedenen Wäldertypen, seltener in Siedlungen vorkommt. Die Sommerquartiere und Wochenstuben liegen häufig in Baumhöhlen, aber auch in Fledermauskästen. Winterquartiere befinden sich u.a. in Baum- und Felshöhlen.

Die Art jagt in mittlerer Höhe z.B. über Schneisen, Wegen und an Waldrändern. Es handelt sich um eine wandernde Art, die ähnlich den beiden Abendseglerarten im Herbst vor allem Richtung Südwesten wandert, z.T. über Distanzen von mehr als 1000 km

In der Region Hannover werden vor allem Männchen nachgewiesen. Wochenstuben sind nicht bekannt.

- **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland:
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	günstig	

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßennähen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, daneben manchmal auch Fledermauskästen. Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen, Kellern usw. Die Art unternimmt kaum längere Wanderungen.

Die Zwergfledermaus ist in Niedersachsen und in ganz Deutschland verbreitet. Sie kommt auch in der Region Hannover verbreitet und stellenweise häufig vor.

- **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: V
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	günstig	

### Kurzbeschreibung der Art

Die Art nutzt als Jagdhabitat neben Wäldern auch Parks und Gärten. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen, Fledermaus- und Nistkästen, z.T. auch an Dachböden; Winterquartiere sind in Höhlen, Kellern, Stollen, seitlich auch in Bäumen.

Nachweise dieser Art stammen u.a. aus den Kiefernwäldern im Norden der Region Hannover, aber auch aus Laubwaldbeständen.

### 5.1.2 Betroffene Funktionen und Prüfung der Verbotstatbestände

#### Betroffene Funktionen

Die südliche Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes für Windenergie befindet sich in der offenen Feldflur. Dieser Bereich wird kaum von Fledermäusen genutzt, wie die Untersuchung im Jahr 2008 zeigte. Hier wurden zwar punktuell die beiden Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen, allerdings in sehr geringer Aktivitätsdichte. Dieses ist durch die ganz überwiegend intensive ackerbauliche Bewirtschaftung und das weitgehende Fehlen von Randstrukturen (wie Feldgehölzen, Brachflächen, breiteren Feldrainen) erklärbar.

Anders ist die Situation für die nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes zu beurteilen. Hier handelt es sich um eine halboffene Feldflur, in der sich zwei regelmäßig genutzte Jagdhabitate im Bereich von zwei Feldgehölzen befinden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich durch die Verschiebung der Teilfläche in der aktuellen Planung die Beurteilung gegenüber dem Gutachten aus dem Jahr 2008 geändert hat.

Ein wesentlicher Faktor, der die Eignung der beiden Feldgehölze als Fledermaushabitat bedingt, ist das Vorhandensein von zwei kleineren Gewässern, die die Grundlage für ein reicheres Insekten- und Spinnenangebot als wesentlichen Beutetieren der Fledermäuse bieten können. Da sich solche Gewässer auch im Bereich der Osterheide ebenfalls nur vereinzelt befinden, suchen Fledermäuse aus dem Waldbereich der Osterheide regelmäßig die beiden Nahrungshabitate auf und müssen dabei auf ihren Flugrouten die Feldflur durchqueren (vgl. Abia Gbr 2008, Karte 3).

Auch wenn die beiden Feldgehölze unverändert erhalten werden können, ist deshalb dennoch von einem erhöhten Kollisionsrisiko im Bereich der offenen Feldflur für die Arten auszugehen, die im Bereich der Feldgehölze und Gewässer jagen (Zwergfledermaus, Große/Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler). So suchten im Jahr 2008 regelmäßig Große Abendsegler in größerer Höhe und in der Umgebung der Feldgehölze nach Nahrung. Damit ist eine Kollision mit hier befindlichen WEA während der Jagd mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Auch für die anderen beiden genannten Arten ist eine Kollision während der hier – allerdings meist bodennäher – stattfindenden Jagdflüge sowie während der Transferflüge von der Osterheide zum Jagdgebiet zu befürchten (die regelmäßig benutzte Flugroute kreuzt den Westen der nördlichen Teilfläche).

Innerhalb der südlichen Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes befinden sich hingegen keine bedeutsamen Flugrouten von Fledermäusen.

Quartiere konnten weder im Bereich der nördlichen noch der südlichen Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes identifiziert werden. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass das nördliche Feldgehölz in der nördlichen Teilfläche des Vorrangssandornes diesbezüglich nicht systematisch untersucht wurde, da sich das Feldgehölz im Jahr 2008 noch außerhalb des geplanten Vorrangssandornes befand.

### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

#### Fang, Verletzung, Tötung

In dieser Beziehung sind die nördliche und die südliche Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes unterschiedlich zu beurteilen.

Für die südliche Teilfläche ergab sich in dieser Beziehung bei der Untersuchung keine erhöhte Bedrohung gegenüber anderen Ackergebieten. Deshalb liegt das Restrisiko eines Fledermausschlags in dem untersuchten potenziellen Vorrangssandorn nicht über dem vergleichbarer Ackerlandschaften. Das Risiko der Tötung von Individuen ist für diese Teilfläche damit als allgemeines Lebensrisiko einzustufen.

Für Teilbereiche der nördlichen Teilfläche wurde hingegen im Jahr 2008 eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse als Jagdgebiet und Flugroute nachgewiesen. Damit tritt hier ein erhöhtes Risiko der Tötung von Fledermäusen infolge von Kollisionen mit WEA ein. Dies wiegt umso schwerer, als dass es sich um teilweise hochgradig gefährdete Arten handelt, bei denen schon der Verlust von wenigen Individuen negative Folgen für den Ernährungszustand der Populationen haben kann. Insbesondere der in Niedersachsen stark gefährdete Große Abendsegler ist in erheblichem Ausmaß von Kollisionen mit WEA betroffen. So führt diese Art die Statistik der Tötunde an deutschen WEA mit aktuell 277 Opfern an (Durr 2008), was angesichts des Flugverhaltens nicht verwunderlich ist. Aber auch für die häufigere, überwiegend strukturgebundene fliegende Zwergfledermaus sind Verluste in nicht unbeträchtlicher Höhe bekannt (aktuell 192 Opfer, Durr 2008).

Der Verbotstatbestand der Verletzung bzw. Tötung von besonders geschützten Tieren wird damit für die nördliche Teilfläche bei Verwirklichung der Planung als gegeben beurteilt. Zu möglichen Maßnahmen siehe unten.

#### Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Meldeverhalten von Fledermäusen gegenüber WEA ist nicht bekannt. Damit sind auch erhebliche Störungen, die sich in einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen auswirken würde, nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten, d.h. Fledermausquartiere sind in der Ackerflur nicht vorhanden.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Um eine Verletzung bzw. Tötung von Fledermäusen infolge von Kollisionen mit WEA zu verhindern, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Verzicht auf die nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes: dies erscheint auch vor dem Hintergrund der Konflikte der Planung mit dem Schutz von Rotmilan und Baumfalken als die bessere Lösung.
- Beschränkung der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorrangssandornes auf Bereiche, die von Fledermäusen nicht regelmäßig genutzt werden: dies würde zwar ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse, nicht aber für den Rotmilan und den Baumfalken verhindern (vgl. Abschnitte 5.3.1 und 5.3.6).

5.2.2 Knoblauchkröte

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland: 2
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	FFH Anh. IV: +
Erhaltungszustand (atlantische Region):	unzureichend	

Kurzbeschreibung der Art

Die Art besiedelt insbesondere offene Lebensräume wie Äcker und Abgrabungen, daneben auch lichte Kiefernbestände und kleinere Feldgehölze. Bevorzugt werden dabei sandige, leicht grabbare Böden, besiedelt werden aber auch lehmige Böden. Als Laichgewässer dienen die unterschiedlichsten Wasseransammlungen (vom Tümpel bis hin zum Randbereich größerer Teiche, Weiher und Seen), bevorzugt werden aber nährstoffreiche, vegetationsreiche Gewässer.

In Niedersachsen liegt der Verbreitungsschwerpunkt im östlichen Flachland, in der Region Hannover kommt die Art praktisch nur im Weser-Alder-Flachland vor. Schwerpunkte liegen insbesondere in der Steinhuder-Meer-Niederung und im Bereich der Burgdorf-Feiner-Geestplatten.

Betroffene Funktionen

Die Knoblauchkröte ist als Äcker besiedelnde Art potenziell durch Lebensraumverlust betroffen. Als Laichgewässer könnten die in der Feldflur vorhandenen Gewässer genutzt werden.

Es liegen aber keine konkreten Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Das nächste bekannte Vorkommen der Art liegt in Büren in ca. 7 km Entfernung. Der Aktionsradius der Tiere liegt aber in der Regel bei maximal rund 1 km. Das Risiko, dass Tiere beim Bau der Anlagen zu Schaden kommen, kann deshalb in vorliegenden Fall als gering eingestuft werden.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung, die den lokalen Erhaltungszustand der Art verschlechtern könnte, ist nicht zu befürchten. Insbesondere wären keine potenziellen Fortpflanzungsstätten, d.h. Laichgewässer betroffen. Falls die von VNEA direkt überbauten Ackerflächen einen Lebensraum der Art darstellen würden, könnte die Art in umliegende, gleichartige Ackerflächen ausweichen.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Potenzielle Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Insgesamt ist kein Eintritt von Verbotstatbeständen zu befürchten.

Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Keine notwendig.

5.3 Europäische Vogelarten

5.3.1 Baumfalk (Falco subbuteo)

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	EG-VG: +
Erhaltungszustand Niedersachsen:	ungünstig	

Kurzbeschreibung der Art

Der Baumfalk ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintert. Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Als Jagdgebiet werden einerseits feuchte Wiesen und Moore, andererseits Sandheiden mit stehenden und fließenden Gewässern und Verlandungszonen genutzt (GLUTZ v. BLUTZHEIM et al. 1988). Die Art jagt in erster Linie im freien Luftraum, insbesondere Vögel, aber auch Insekten wie z.B. Libellen. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mai die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge (LNUV NRW).

Die strukturreiche, halboffene Feldflur im Westen und im Norden des im Jahr 2008 untersuchten Gebietes erfüllt die Lebensraumsprüche der Art in günstiger Weise: so sind im Bereich der Osterheide strukturell geeignete, störungsarme, ältere (Kiefern-) Wälder als Bruthabitat vorhanden. Außerdem bieten hier kleine Gewässer und wechselfeuchte Bereiche günstige Jagdhabitate. Zudem liegt die Leineau, die ebenfalls ein großes Angebot an geeigneten Nahrungshabitaten - feuchtes Grünland, Gewässer - bietet, in nur rund 2,5 km in östlicher Richtung. In der Leineau fehlen allerdings geeignete Brutplätze, die wiederum im Bereich der Osterheide zu finden sind. Insgesamt handelt es sich also um einen Biotopkomplex, der für eine Vogelart mit großem Aktionsraum wie den Baumfalken gut nutzbar ist.

Der Baumfalk verhält sich relativ ortstreu und kann an geeigneten Brutplätzen lange Zeit festhalten, wie Wiederfunde belegen (GLUTZ v. BLUTZHEIM et al. 1988). Dem Verfasser ist aus eigenen Beobachtungen ein langjährig besetztes Revier im Bereich des Otternagener Moores (Region Hämmer) bekannt.

Der Baumfalk ist in Niedersachsen ein seltener Brutvogel, der nach starker Bestandsabnahme im letzten Jahrhundert einen Brutbestand von geschätzt 300 Brutpaaren aufweist (KRÜGER & OLTMANN 2007). Die Art kommt zerstreut in ganz Niedersachsen vor, wobei der Schwerpunkt im Tiefland liegt (HECKENROTH & LASKE 1997). Der Baumfalk besitzt europaweit eine stabile Population, mit deutlichen Bestandsabnahmen in Deutschland und einigen anderen Ländern (BirdLife International 2004).

Betroffene Funktionen

Der Baumfalk brütet im Bereich der Osterheide westlich des geplanten Vorrangstandortes und sucht den beplanten Bereich als Nahrungshabitat sowie auch bei

Transferflügen Richtung Leineaue auf. Er ist dabei vor allem durch Kollisionen mit WEA gefährdet.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Insgesamt ist bei dieser relativ seltenen Vogelart der Wissensstand zur Empfindlichkeit gegenüber WEA zwar noch gering. Auf der anderen Seite ist der Baumfalke in der Aufstellung zu Vogelschlagopfern vom MLUV Brandenburg mit innerhin vier Verlusten aufgeführt (Stand 01.09.2008)<sup>9</sup>. Wird diese Zahl mit den Opferzahlen des Turmfalken verglichen (24 Opfer), so zeigt sich, dass der Baumfalke relativ zur Bestandsgröße - der Gesamtbestand des Baumfalken in Deutschland beträgt rund 5% des Bestandes des Turmfalken - deutlich häufiger Opfer von Vogelschlag geworden ist.

Aufgrund seiner Habitatsprüche ist zudem davon auszugehen, dass nicht nur die Feldflur, sondern auch die Leineaue einen wichtigen Teil des Nahrungshabitats darstellt. Das bedeutet, dass das Baumfalkenpaar regelmäßig auf dem Weg vom Horst zur Leineaue den geplanten Vorrangstandort passieren muss.

Der Baumfalke ist ein schneller Lufflüger, der im Gleitflug eine Geschwindigkeit von rund 150 km/h erreicht, im Jagdflug möglicherweise noch mehr (GUTZ v. BLUTHEIM et al. 1989). Damit ergibt sich ein zusätzlicher Gefährdungsfaktor für mögliche Kollisionen mit Rotorblättern von WEA.

Zusammenfassend ist die Situation so zu beurteilen, dass im nördlichen Bereich des geplanten Vorrangstandortes die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen für die Art erheblich ist und über dem zu tolerierenden, allgemeinen Lebensrisiko liegt.

Der Eintritt des Verbotstatbestandes kann allerdings vermieden werden, wenn auf den nördlichen Bereich des Vorrangstandortes verzichtet wird. Als Richtwert sollte dabei der Sicherheitsradius von 1.000 m um den Horststandort dienen, der vom Niedersächsischen Landkreistag befördert wird.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Meideverhalten der Art gegenüber WEA konnte bisher nicht belegt werden. Ein grundsätzliches Meideverhalten ist auch aufgrund der relativ vielen Totfunde unwahrscheinlich. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Bruthabitat liegt im an den Vorrangstandort angrenzenden Waldbereich der Osterheide. Dieser Bereich wird durch das Vorraben nicht verändert. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Eine mögliche Maßnahme zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist der Verzicht auf WEA im nördlichen Bereich des geplanten Vorrangstandortes im Umkreis von bis 1.000 m um den Horst, so wie vom Niedersächsischen Landkreistag gefordert (NLT 2007).

<sup>9</sup> <http://www.mluv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451752.de?Cwmoad 11.02.2008>

#### 5.3.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland: 3
Schutzstatus	BNatSchG: besonders geschützt	EG-VO: -
Erhaltungszustand Niedersachsen: ungünstig		VRL-Anh. I: -

#### Kurzbeschreibung der Art

Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergabiele, u.a. aber auch naturnähere Biotope wie Heiden oder Salzwiesen. Der Lebensraum muss eine übersichtliche, vergleichsweise niedrige Gras- und Krautvegetation aufweisen und darf nicht zu nass sein bzw. zumindest trockene Teilflächen aufweisen. Das Nest wird am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation angelegt.

In Niedersachsen und in ganz Deutschland noch verbreitet und häufig, allerdings allgemein starke bis sehr starke Bestandsrückgänge (in Niedersachsen im Zeitraum 1980-2005 >50%).

#### Betroffene Funktionen

Die Feldlerche ist durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung von Brutplätzen) sowie durch Vogelschlag gefährdet. Innerhalb des geplanten Vorrangstandortes befinden sich vier Reviere der Art. Die Siedlungsdichte ist allerdings, verglichen mit anderen Ackerlebensräumen, als unterdurchschnittlich zu bezeichnen (frühere Ausführungen hierzu siehe Alia GbR 2008).

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Eine baubedingte Zerstörung von Gelegen bzw. die Verletzung von nichtflügeligen Jungvögeln kann vermieden werden, wenn die Vorbereitung von Baumaßnahmen bzw. die Räumung des Baufelds außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Verluste durch Vogelschlag sind bei der Feldlerche belegt (27 Totfunde, DURR 2008). Allerdings haben diese Verluste bei dieser immer noch häufigen Art soweit erkennbar keine negativen Auswirkungen auf die Populationen. Da die Art praktisch auf allen Ackerstandorten siedelt, wäre ein Ausschluss von Brutplätzen dieser Art faktisch nur durch den Verzicht auf die Nutzung von Windenergie möglich, was als nicht verhältnismäßig anzusehen ist. In diesem Zusammenhang sei auch auf die relativ geringe Siedlungsdichte der Art im geplanten Raum hingewiesen, was bedeutet, dass es sich hier nicht um ein potenziell schützenswertes, besonders geeignetes Habitat für die Feldlerche handelt.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können Störungen während der Brutperiode vermieden werden. Während der anderen genannten Zeiten – etwa zur Zugzeit – besitzt das Gebiet keine besondere Bedeutung für die Feldlerche. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Die Art wählt ihren Neststandort vor dem Hintergrund der wechselnden Bewirtschaftung der Flächen von Brut zu Brut neu aus. Damit sind keine regelmäßig genutzten Niststätten betroffen. Da die Feldlerche noch häufig und verbreitet ist, hätte eine Inanspruchnahme von flächenmäßig kleinen Flächen für die Anlagenstandorte und die Zuwegung insgesamt nur geringe Auswirkungen auf die lokale Population, weil ausreichend Fläche zur Verlagerung von Brutplätzen zur Verfügung steht. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Art kein Mideverhalten gegenüber WEA zeigt.

Verbleibende Beeinträchtigungen infolge des Verlustes von potenziellen Bruthabitaten (Grundfläche der Anlagen sowie der Zuwegungen) können bei Verwirklichung des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle in der Feldflur westlich Stöckendrepper an (siehe Abschnitt 3.2). Diese Maßnahme würde gleichzeitig dem Schutz der anderen, vorkommenden Feldvogelarten dienen.

Insgesamt kann so ein negativer Effekt auf die Art vermieden werden. Der Verbotstatabestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEE-Maßnahmen)

Bauzeitenregelung: durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Am besten geeignet für die Vorbereitung des Baufelds ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (hier sind auch die anderen vorkommenden Feldvögel berücksichtigt).

Aufwertung von Ackerlebensräumen durch geeignete Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.2).

#### 5.3.3 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	EG-VO: -	VRL Anh. I: -
Erhaltungszustand Niedersachsen:	ungünstig		

#### Kurzbeschreibung der Art

Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besteht er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonialartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften (LNUV NRW).

#### Betroffene Funktionen

Der Kiebitz tritt im Gebiet als Rastvogel in Erscheinung; eine Brut wurde nicht nachgewiesen. Bei der Untersuchung der Rastvogelbestände wurden im Frühjahr und Herbst 2006 sowie von Herbst 2007 bis Frühjahr 2008 im Bereich des geplanten Vorrangstandortes sowie im nahen Umfeld mehrfach größere Ansammlungen von Kiebitzen beobachtet (VON LUCKWALD 2008). Im Oktober 2006 wurde hier zweimal das Kriterium für regionale Bedeutung (1.400 Individuen) überschritten; am 18.10.2006 wurden 1.440 Tiere, am 27.10.2006 1.454 Tiere gezählt. Eine deutliche Konzentration trat dabei insbesondere im mittleren, weithin offenen Bereich der Feldflur auf, der sich mit der südlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes überschneidet.

Im Zugzeitraum 2007/2008 wurden im Bereich des geplanten Vorrangstandortes sowie im näheren Umfeld erheblich weniger Kiebitze beobachtet, so dass hier das Kriterium für eine lokale bzw. regionale Bedeutung nicht überschritten wurde. Stattdessen hatten in diesem Zeitraum andere Bereiche in der weiteren Umgebung eine hohe Bedeutung als Rastplatz.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatabestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- **Fang, Verletzung, Tötung**

Bisher wurden kaum Verluste von Kiebitzen an WEA bekannt. So sind bei Dürr (2008) nur drei Totfunde registriert. Insgesamt scheint es für die Art kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu geben.

Der Verbotstatabestand tritt damit nicht ein.

- **Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Eine Störung der im Gebiet rastenden Kiebitze ist aufgrund eines Mideverhaltens gegenüber WEA möglich. Die Ergebnisse der Untersuchungen aus den Jahren 2006 bis 2008 (VON LUCKWALD 2008) weisen allerdings darauf hin, dass der Kiebitz sein Rastverhalten flexibel den Verhältnissen im Rastgebiet anpassen kann. Er ist nicht ausschließlich auf den Bereich des geplanten Vorrangstandortes angewiesen, sondern besitzt Ausweichmöglichkeiten u.a. im Bereich östlich des geplanten Vorrangstandortes sowie in der Leirau. Zudem ist im Fall des Kiebitz, der überwiegend in breiter Front zieht (BAUER et al. 2005) und damit meist großräumige Rastgebiete nutzt, eine enge Auslegung des Begriffs der Ruhestätte angebracht. Demnach sind nicht alle Bereiche, in denen der Kiebitz rastet, artenschutzrechtlich relevant, sondern nur Bereiche, die für das Überleben der lokalen Populationen essentiell wichtig sind.<sup>6</sup>

Dennoch sei darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen für Kiebitze, die im Gebiet in z.T. bedeutsamen Ansammlungen rasten, auftreten können. Diese Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Eingriffsregelung bei Verwirklichung des Vorhabens in geeigneter Weise zu kompensieren.

Der Verbotstatabestand tritt jedoch nicht ein.

<sup>6</sup> : EUROPEAN COMMISSION (2007): S. 16 (RNr. 40); ... the provisions of Article 12 concentrate on preventing effects on the most central parts of such habitats, namely those that are essential in order to guarantee successful breeding and resting.



- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen, da der Bereich nicht als Brutplatz dient. Ruhestätten, d.h. hier Rasplätze, wurden bereits oben abgehandelt.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Bei Verwirklichung des Vorhabens sollten geeignete Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

#### 5.3.4 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland: -
Schutzstatus	BNatSchG; besonders geschützt	EG-VO: -
Erhaltungszustand	Niedersachsen: ungünstig	VRL Anh. I: -

#### Kurzbeschreibung der Art

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. Sie besiedeln gebüschartige Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Sie nistet in magere Sandböden, große Wälder und Hochmoore. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind.

In Niedersachsen kommt die Nachtigall als mittelhäufiger Brutvogel vor und bevorzugt dabei die tiefen Lagen. In den Mittelgebirgen fehlt sie. Das Gleiche gilt für die übrigen Bereiche Nord- und Mitteleuropas; in Süddeutschland wird die Art seltener oder fehlt ganz.

#### Betroffene Funktionen

Die Nachtigall besitzt zwei Brutplätze in zwei Feldgehölzen innerhalb der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Die Brutplätze liegen in Feldgehölzen, die voraussichtlich nicht von Baumaßnahmen betroffen sind. Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann zudem eine

baubedingte Zerstörung von Gelegen und eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden.

Die Nachtigall hält sich zur Brutzeit im Wesentlichen im Bereich von Wäldern, Gehölzen, Gebüschen und Hecken auf und nutzt kaum das Offenland. Die Gefahr von Kollisionen mit WEA zur Brutzeit ist damit gering. Auch für die Zugzeit ist eine besondere Bedeutung des geplanten Raums nicht anzunehmen. Tötungen von Nachtigallen an WEA sind nicht dokumentiert.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Art ist wenig empfindlich gegenüber Störungen, was sich z.B. auch an Bruten an viel befahrenen Straßen zeigt. Eine akustische Störung durch WEA ist damit nicht anzunehmen. Auch ein Meideverhalten gegenüber WEA ist nicht bekannt.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Brutplätze der Nachtigall sind auch bei Verwirklichung der Planung nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Bauzeitenregelung bei Beseitigung von Gehölzen: durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Am besten geeignet für die Vorbereitung des Baufelds ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

#### 5.3.5 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland: 2
Schutzstatus	BNatSchG; besonders geschützt	EG-VO: -
Erhaltungszustand	Niedersachsen: unbekannt	VRL Anh. I: -

#### Kurzbeschreibung der Art

Das Rebhuhn kommt in Niedersachsen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt es offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magenstern zur Nahrungserkennung. Das Nest wird am Boden in fachen Mulden angelegt, häufig in Saumstreifen und Brachen. Die Eiablage beginnt ab April. Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind die Jungvögel in der Regel selbständig. Der Familienverbund („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächenumutzung der Landwirtschaft vor allem in flurbereinigten Gebieten stark zurückgegangen. Das Rebhuhn gilt inzwischen europaweit als gefährdet.

In Deutschland ist das Rebhuhn bundesweit verbreitet, nur geschlossene, ausgeödete Wälder bilden Nachweislücken.

In Niedersachsen besiedelt das Rebhuhn alte naturräumlichen Regionen außer dem Harz. Auch die Inseln sind naturförmig unbesiedelt, vorhandene Tiere sind Reste von misslingenden Aussetzversuchen. Verbreitungslücken beschränken sich auf ausgedehnte Waldgebiete, lokal überdurchschnittliche Dichten liegen häufig in Gebieten mit vorwiegend Nutzung als Ackerland. Die Siedlungsdichte liegt landesweit - ohne Inseln und Harz - zwischen 0,10 - 0,29 Brutpaaren/km<sup>2</sup>.

#### Betroffene Funktionen

Das Rebhuhn kommt in der geplanten Ackerflur häufig vor und besitzt innerhalb des geplanten Vorrangstandortes zwei Reviere. In der Feldflur westlich Stöckendreber erreicht die Art eine Siedlungsdichte von 2,34 BP / 100 ha, was einer mittleren Siedlungsdichte in günstigen Ackerbiotopen entspricht (ZANG 1985). Es handelt sich danach um einen für die Art gut geeigneten Lebensraum.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Das Rebhuhn lebt vor allem am Boden, kurze Flüge werden in der Regel ebenfalls bodennah unternommen. Damit ist die Gefahr für Kollisionen mit den Rotorblättern von WEA deutlich reduziert. In der Vogelschlagkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg (DÜRR, 2008) sind nur zwei Tötungen registriert, was angesichts der Bestandszahlen des Rebhuhns als niedrig zu beurteilen ist.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können erhebliche Störungen während der Brut- und Aufzuchtperiode der Art vermieden werden. Damit ist eine baubedingt verringerte Reproduktion nicht zu befürchten. Das Rebhuhn bleibt zwar als Standvogel auch während des Winters im Gebiet, allerdings sind Störungen zu dieser Zeit als nicht erheblich zu beurteilen, da die Art im Gebiet über Ausweichmöglichkeiten verfügt.

Eine anlage- und betriebsbedingte, erhebliche Störung der Art kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Das Rebhuhn zeigt kein Meidungsverhalten gegenüber WEA und nähert sich den Anlagen bis auf wenige Meter (MEYSEL 2002).

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Anlagenstandorte werden Grundflächen in geringer Größe in Anspruch genommen, die als potenzieller Brutbiotop ausfallen. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des

Lebensraums ist dieser Verlust allerdings nicht als so schwerwiegend zu beurteilen, dass die lokale Population insgesamt gefährdet wäre.

Dennoch verbleiben Beeinträchtigungen infolge des Verlustes von potenziellen Brutnestplätzen (Grundfläche der Anlagen sowie der Zuwegungen). Diese können jedoch bei Verwirklichung des Vorhabens durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Aufwertung von Ackerabensräumen an anderer Stelle in der Feldflur westlich Stöckendreber an (siehe Abschnitt 3.2). Diese Maßnahme dient gleichzeitig dem Schutz der anderen, vorkommenden Feldvogelarten.

Hier sei auch darauf hingewiesen, dass entsprechend gestaltete Saumstreifen an den Anlagen und der Zuwegung zu den Anlagen eine günstige Habitatstruktur bilden und damit verbleibende Beeinträchtigungen zusätzlich kompensieren können.

Insgesamt kann so ein negativer Effekt auf die Art vermieden werden. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Bauzeitenregelung: durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Am besten geeignet für die Vorbereitung des Baufelds ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (hier sind auch die anderen vorkommenden Feldvögel berücksichtigt).

Aufwertung von Ackerlebensräumen durch geeignete Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.2).

#### 5.3.6 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: -
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	EG-VO: + VRL Anh. I: +
Erhaltungszustand	Niedersachsen: ungünstig	

#### Kurzbeschreibung der Art

Der Rotmilan besiedelt halboffene bis offene, reich gegliederte Landschaften mit Wäldern - bevorzugt alten Laubwäldern - oder auch Feldgehölzen zur Horstanlage (BAUER et al. 2005a). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Als Neststandort werden insbesondere lichte Altholzbestände genutzt, oft liegt der Horstbaum nahe am Waldrand. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt genutzt; genutzt wird auch das Umfeld von Müllkippen und Tierhaltungen. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Der Rotmilan besitzt ein breites Nahrungsspektrum (v.a. Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische). Er schlägt seine Beute am Boden, schmarozt teilweise bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsopter entlang von Straßen). Der Rotmilan ist ein Zugvogel, der als Kurzstreckenzieher den Winter über hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig überwintern aber auch Vögel in Mitteleuropa.

Der Rotmilan weist einen landesweiten Bestand von rund 900 Brutpaaren auf. Langfristig weist die Art seit 1900 einen Bestandsrückgang auf, aktuell ist der Trend in Niedersachsen stabil (KROGER & OLTMANN 2007). Der Erhaltungszustand des Rotmilans wird aufgrund von regionalen Bestandsrückgängen von der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN als ungünstig beurteilt (BOHLEN 2005).

Deutschland trägt eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art, da die Art fast ausschließlich auf Europa konzentriert ist; und Deutschland mit ungefähr 12.000

Brutpaaren etwa 60% des weltweiten Brutbestandes dieser im globalen Maßstab seltenen Art beherbergt (DENZ 2003, GELPKE & STÜBING 2009).

Dem Rotmilan kommt in der artenschutzrechtlichen Beurteilung ein besonderes Gewicht zu. Er ist eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, was zur Folge hat, dass auf den Rotmilan besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich seiner Lebensräume anzuwenden sind, um sein Überleben und seine Vermehrung in seinem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VRL). Zusätzlich ist die Art auch in der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 aufgeführt. Damit ist der Rotmilan auch national streng geschützt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.

#### Betroffene Funktionen

Für die nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes sowie die umliegenden Bereiche der Feldfur wurde eine hohe Bedeutung als Nahrungsbiotop für den Rotmilan festgestellt. Den Beobachtungen nach zu urteilen (wiedermolte Zufüge aus Richtung Westen im Bereich um Handmühle) könnte diese Art westlich des Untersuchungsgebietes brüten. Innerhalb des untersuchten 1,5 km Radius wurde allerdings kein Horst gefunden.

Auch im Rahmen der Gastvogeluntersuchung (VON LUCKWALD 2008) wurden regelmäßig bis zu vier Rotmilane in diesem Teilbereich festgestellt.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Der Rotmilan ist wie der Baumfalk durch Kollisionen mit WEA gefährdet. Nach der von dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) Brandenburg geführten Recherche zu Vogelschlagopfern an WEA sieht der Rotmilan mit 98 Verlusten an der Spitze der Totfunde an WEA (DÜRR 2008). Möglicherweise spielt hier das Jagdverhalten dieser Art – Beuteflüge in Rotorhöhe – eine Rolle.

Angesichts der relativ geringen Bestandszahlen und der recht geringen Fortpflanzungsrate sind diese Verluste zumindest für lokale Populationen des Rotmilans als hohes Risiko zu beurteilen, im Gegensatz zur Situation bei häufigen Arten wie z.B. dem Mäusebussard.

Aufgrund dieser Gefährdung empfiehlt der NLT (2007), einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den Brutplätzen einzuhalten. Zusätzlich wird ein Freihalten der Nahrungshabitate bis 2.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin empfohlen.

Die Ergebnisse der Freilanduntersuchungen belegen eine hohe Beceutung der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes für den Rotmilan. Dieser Bereich wird in deutlich überdurchschnittlicher Dichte regelmäßig von der Art genutzt. Damit einhergehend ist die Errichtung von WEA ein hohes Risiko des Vogelschlags für die Art. Brutvögel aus umliegenden Bereichen und Rastvögel während des Zuges wären durch die Anlagen gefährdet.

Aufgrund der Konzentration des Rotmilans im Bereich der nördlichen Teilfläche ergäbe sich deshalb eine Gefährdung, die deutlich über das artenschutzrechtliche zu akzeptierende, allgemeine Lebensrisiko hinausgeht. Der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. Satz 1 BNatSchG tritt damit ein.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15.03.2006 verwiesen, das zu dem Schluss kommt, dass bei einer Abwägung die Belange des Artenschutzes, d.h. der Erhalt eines bedeutsamen Rotmilan-

Lebensraums das Interesse an der Nutzung der Windenergie überwiegen können. Das OVG führt dazu aus:

„Von wesentlicher Bedeutung ist für die hier zu treffende Entscheidung, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen. (...) Nach alldem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsfügen an den umstrittenen Windkraftanlagen zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indes nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart (...). Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. (...) Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet einen öffentlichen Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen durchsetzt. Zwar dienen auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, hier der Klagenantinnen, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhoffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch (teilzie) Refugien der Natur.“

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine erhebliche Störung könnte insbesondere aufgrund eines Meideverhaltens der Art gegenüber WEA eintreten. Verschiedene Untersuchungen zeigen dazu teilweise widersprüchliche Ergebnisse. Während z.B. BERGEN (2001) keine Hinweise auf einen Einfluss der Errichtung oder des Betriebs von WEA auf die Häufigkeit des Auftretens des Rotmilans fand, berichten GHARADJEDAGHI & EHLINGER (2001) von einem Meideverhalten.

Nach eigenen Beobachtungen in anderen Gebieten konnte eine Annäherung einzelner Rotmilane an WEA bis auf ca. 100 m festgestellt werden, was ebenfalls gegen eine generelle Meidung spricht. Diskutiert wird auch ein unterschiedliches Verhalten von ziehenden und von brütenden Rotmilanen: während erstere eher vorsichtig reagieren, können letztere im Lauf der Zeit eine Gewöhnung an WEA zeigen.

Insgesamt spricht aber die hohe Zahl der an WEA verunglückten Rotmilane gegen eine generelle Meidung der Anlagen.

Obwohl also eine letztendliche Klarheit fehlt, ist der Verbotstatbestand insgesamt als nicht erfüllt zu betrachten.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Da durch die Windenergieplanung keine Horststandorte direkt betroffen sind, tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

**Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)**

Eine mögliche Maßnahme zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos ist der Verzicht auf WEA im nördlichen Bereich des geplanten Vorrangstandortes.

**5.3.7 Schleiereule (*Tyto alba*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: -	RL Deutschland: -
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	EG-VO: +
Erhaltungszustand Niedersachsen:	unbekannt	

**Kurzbeschreibung der Art**

Dieser Kulturfolger brütet meist in Gebäuden wie z.B. Scheunen oder Dachböden von Bauernhäusern und sucht mehr oder weniger offene Grundland- und Ackergebiete mit eingestreuten Gehölzen als Nahrungshabitat auf. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen (LNUV NRW). Die Beute besteht vor allem aus Kleinsäugern und wird meist akustisch lokalisiert.

Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz. Das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.

Der landesweite Bestand in Niedersachsen wird auf 2.500 Brutpaare geschätzt. Nach einer langfristigen Abnahme ist seit 1990 wieder eine starke Zunahme zu verzeichnen (KRÜGER & OLMANN 2007). Der Altkreis Neustadt stellt möglicherweise eines der Dichtzentren der Art in Europa dar (SCHIPPAN mdl.).

**Betroffene Funktionen**

Die Schleiereule brütet in einer Feldscheune innerhalb der nördlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes.

**Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG**

- Fang, Verletzung, Tötung

Der Brutplatz wird bei einem Bau der Anlagen nicht tangiert, so dass keine Verletzung oder Tötung von Jungvögeln bzw. Gelegern während der Bauphase zu befürchten ist. Die Art ist offenbar auch durch Vogelschlag wenig gefährdet, da bisher nur ein Totfund an einer Anlage dokumentiert ist.

Damit tritt auch eine anlage- und betriebsbedingte Verletzung des Verbotstatbestandes nicht ein.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine Störung durch die Geräuschemission der WEA während des Betriebs ist möglich. Die Schleiereule lokalisiert ihre Beute vorwiegend akustisch, so dass möglicherweise Beeinträchtigungen beim Beuteerwerb im Nahbereich der Anlagen auftreten können.

Allerdings kann die Art in der Feldflur aufgrund der Größe ihres Aktionsraums und des Vorhandenseins einer ausreichend großen Fläche von Nahrungshabitaten ausweichen, so dass mögliche negative Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg begrenzt sein dürften. Zumindest ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalspopulation zu befürchten. Verbleibende, mögliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen bei Verwirklichung des Projekts kompensiert werden. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

**Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)**

Bei Verwirklichung des Vorhabens können Maßnahmen zur Optimierung von Schleiereulenlebensräumen – z.B. Anlage von Nisthilfen – an anderer Stelle durchgeführt werden, um mögliche negative Auswirkungen zu vermeiden.

**5.3.8 Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Gefährdung	RL Niedersachsen: 3	RL Deutschland: -
Schutzstatus	BNatSchG: besonders geschützt	EG-VO: VRL Anh. I:
Erhaltungszustand Niedersachsen:	ungünstig	

**Kurzbeschreibung der Art**

Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert. Sie kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackertrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind in der Regel die letzten Jungen flügge.

In Niedersachsen ist die Wachtel vorwiegend Brutvogel im Tiefland. Fehlt jedoch in den Marschen und auf den Inseln. Aus dem südlichen Niedersachsen liegen nur wenige Meldungen vor. Die Art ist schwer nachzuweisen und neigt zu starken Bestandsschwankungen mit zuweilen invasionsartigem Auftreten.

**Betroffene Funktionen**

Die Wachtel besitzt ein Revier im Bereich der südlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes. Die Art ist damit potenziell durch den Verlust eines Brutbiotops gefährdet.

### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Hier gilt prinzipiell das Gleiche wie für das Rebhuhn. Auch hier handelt es sich um eine vornehmlich am Boden lebende Art. Tötungen an WEA sind nicht dokumentiert. Durch eine entsprechende Bauregelung kann zudem eine baubedingte Zerstörung von Gelegen vermieden werden.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Für die vorwiegend akustisch kommunizierende Wachtel wird überwiegend eine hohe Empfindlichkeit gegenüber WEA angenommen (vgl. hierzu die Ausführungen in Abia GBR 2008). Eine Störung der Kommunikation durch Überlagerung der Anlagengeräusche mit den Revierrufen der Männchen ist möglich. In einigen Studien konnte auch ein Weideverhalten gegenüber WEA nachgewiesen werden.

Damit muss bei Verwirklichung der Planung aufgrund von betriebsbedingten Störungen vom Verlust eines aktuellen Brutbiotops der Wachtel ausgegangen werden. Allerdings zeigt die Wachtel keine enge Bindung an einen bestimmten Brutplatz, sondern das Nest wird – u.a. in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung der Flächen – jedes Jahr neu angelegt. Damit kann die Zerstörung einer regelmäßig genutzten Niststätte ausgeschlossen werden. Es ist zudem in die Überlegungen einzubeziehen, dass prinzipiell Ausweichmöglichkeiten in der Feldflur westlich Stöckendreiber vorhanden sind. Verbleibende Beeinträchtigungen können bei Verwirklichung der Planung mittels entsprechender Maßnahmen kompensiert werden.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Hier sei auf das oben Gesagte verwiesen. Bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode kann eine Zerstörung von Nestern bzw. Gelegen verhindert werden. Da die Art ihre Nester regelmäßig neu anlegt, ist zudem keine regelmäßig genutzte Niststätte betroffen. Eine Verringerung der nutzbaren Gesamtfläche des Wachtellebensraums in der Feldflur westlich Stöckendreiber kann durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle in der Feldflur westlich Stöckendreiber an (siehe Abschnitt 3.2). Diese Maßnahme würde gleichzeitig dem Schutz der anderen, vorkommenden Feldvogelarten dienen.

Insgesamt kann, so ein negativer Effekt auf die Art vermieden werden, der Verbotstatbestand nicht ein.

### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Baubereitstellung: durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Am besten geeignet für die Vorbereitung des Baufelds ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (hier sind auch die anderen vorkommenden Feldvögel berücksichtigt).

Aufwertung von Ackerlebensräumen durch geeignete Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.2).

### 5.3.9 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Gefährdung	RL Niedersachsen: 2	RL Deutschland: 3
Schutzstatus	BNatSchG: streng geschützt	EG-VO- / VRl. Anh. I: -
Erhaltungszustand Niedersachsen:	ungünstig	

#### Kurzbeschreibung der Art

Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene, bäuferliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5-10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Weißstörche ernähren sich sehr vielseitig, die Nahrung besteht vor allem aus Mäusen und Kleinsäugern, Insekten und deren Larven, Regenwürmern, Fröschen, Fischen, Reptilien. Kleinere Nahrungstiere sind vor allem in der ersten Phase der Jungenaufzucht sehr wichtig. Der Nahrungserwerb erfolgt im Schreiten auf Flächen mit kurzer oder lückenhafter Vegetation, zum Teil auch im Seichtwasser. Der Weißstorch ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher im tropischen Afrika überwintert (LNUV NRW).

#### Betroffene Funktionen

Der Weißstorch besitzt in mehr als 1,5 km vom geplanten Vorrangstandard entfernt einen traditionellen, alljährlich genutzten Brutplatz in Stöckendreiber. Das hier brütende Paar nutzt zwar meist die östlich angrenzende Leineau, es wurden jedoch auch regelmäßig meist frisch bearbeitete Äcker vor allem im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes aufgesucht.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Der Weißstorch wurde mit 11 Tötungen als relativ häufiges Opfer von Kollisionen mit WEA beobachtet (Düren 2008). Prinzipiell besteht also auch hier das Risiko, dass Tiere an den geplanten WEA verunglücken. Allerdings ist aufgrund des großen Aktionsradius des Weißstorchs der Aktionsraum der Tiere kaum vollständig von Windenergienutzung freizuhalten; frei bleiben sollten lediglich besonders bedeutsame Kernbereiche. Da es sich bei dem geplanten Vorrangstandard um Ackerflächen handelt, die opportunistisch von der Art genutzt werden und weil das Hauptnahrungshabitat des Weißstorchs die Leineau darstellt dürfte, ist hier nicht von einer besonderen Lebensraumfunktion für den Weißstorch auszugehen.

Die deckt sich mit den Anforderungen des Niedersächsisches Landkreistags, der das Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz und das Freihalten bestimmter Nahrungshabitate (Feuchtrüchland, Altwasser, feuchte Senken) bis 7.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin empfiehlt (NLT 2007).

Da das Risiko für den Weißstorch für den geplanten Vorrangstandard nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt.

- **Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Eine Meldung von WEA ist von der Art nicht bekannt. Insgesamt ist die an menschliche Siedlungen angepasste Art als relativ unempfindlich gegenüber Störungen zu beurteilen. Während der Brutzeit wird es deshalb kaum zu erheblichen Störungen kommen. Zur Zugzeit besitzt das Gebiet – soweit bekannt – keine Bedeutung.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten des Weißstorchs sind von der Planung nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)**

Keine notwendig.

#### **5.3.10 Weitere Greifvogelarten**

##### **Arten**

Hier werden die Greifvogelarten zusammengefasst, die das Gebiet zur Nahrungssuche regelmäßig während der Brutzeit oder als Rastvogel zur Zugzeit bzw. im Winter aufsuchen. Es handelt sich um folgende Arten: Turmfalke, Mäusebussard, Kornweihe, Rohrweihe. Einmalig festgestellte Gastvögel wie der Raufußbussard sind von vornherein als nicht relevant zu beurteilen.

Sowohl Turmfalke als auch Mäusebussard sind ungefährdet (der Turmfalke ist allerdings auf der niedersächsischen Vorwarnliste verzeichnet). Beide sind in der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt und damit auch gemäß BNatSchG streng geschützt. Die Rohrweihe ist in Niedersachsen gefährdet. Sie ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie der EG-Artenschutzverordnung verzeichnet und damit auch gemäß BNatSchG streng geschützt. Der gleiche Schutzstatus gilt für die als Brutvogel in Niedersachsen stark gefährdete Kornweihe.

##### **Betroffene Funktionen**

Als Nahrungsgäste sind Turmfalke und Mäusebussard häufig vertreten. Die Rohrweihe nutze vor allem das nördliche Umfeld des geplanten Vorrangstandortes zur Nahrungssuche. Die Kornweihe ist als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast zu bezeichnen.

#### **Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG**

- **Fang, Verletzung, Tötung**

Mäusebussard und Turmfalke sind durch Kollisionen mit WEA relativ häufig betroffen (Mäusebussard: 95 dokumentierte Totfunde, Turmfalke 24 Totfunde, DURR 2008a), wobei zu betonen ist, dass es sich ebenfalls um häufige Arten handelt. Im Allgemeinen dürfen beide Arten durch Windenergienutzung nicht gefährdet sein, allerdings ist artenschutzrechtlich auch das individuelle Risiko zu beurteilen. Es ist nicht auszuschließen, dass Individuen beider Arten durch die geplanten Anlagen getötet oder

verletzt werden. Allerdings besitzt der geplante Vorrangstandort keine besondere, über vergleichbare Ackerstandorte hinausgehende Bedeutung für die beiden Arten. Damit entsteht hier auch keine besondere Gefährdung, sondern es handelt sich um ein allgemeines Lebensrisiko.

Rohr- und Kornweihen sind durch ihr Flugverhalten deutlich weniger gefährdet. Beide Arten jagen im Tiefflug, nur wenige Meter über dem Boden. Dadurch bleiben sie in der Regel unter dem Einflussbereich der Rotorblätter. Entsprechend wenig Totfunde sind dokumentiert (Rohrweihe zwei Verluste, Kornweihe kein Fund, DURR 2008a). Zu einer Gefährdung dürfte es dann kommen, wenn die Tiere Bazillen in größeren Höhen vollführen oder während des Zuges in größerer Höhe fliegen. Weder als Brut- bzw. Balzplatz noch als Zugkorridor erreicht der geplante Vorrangstandort jedoch eine besondere Bedeutung. Damit ist das Risiko für die beiden Arten nicht erhöht. Insgesamt ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt zu beurteilen.

- **Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

Für die vier Arten ist kein Meldevorkommen gegenüber WEA bekannt. Eine erhebliche Störung ist damit auszuschließen.

- **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht betroffen. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)**

Keine notwendig.

#### **5.3.11 Ungefährdete, im Bereich von Gehölzen brütende Singvögel der Feldflur**

##### **Arten**

Folgende Arten wurden im Bereich des geplanten Vorrangstandortes nachgewiesen: Aaskrähne, Amsel, Bachstelze, Baumhänfler, Buchfink, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünsing, Hausrotschwanz, Hausboerie, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Wacholderdrossel, Zaunkönig, Zippzalp.

Es handelt sich durchweg um weder landes- noch bundesweit gefährdete Arten. Alle Arten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder Arten der EG-Artenschutzverordnung sind nicht vertreten.

##### **Betroffene Funktionen**

Die genannten Arten brüten nicht im Bereich von möglichen Anlagenstandorten, damit ist ein Wegfall von Brutplätzen von vornherein nicht zu befürchten. Die Äcker werden allerdings als Nahrungshabitat aufgesucht.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können baubedingte Verluste von Geleichen und Jungvögeln sicher vermieden werden. Zudem ist von vornherein keine größere Inanspruchnahme von potenziellen Neststandorten zu erwarten.

Es handelt sich zudem um Arten, die wenig durch direkte Verluste infolge von Kollisionen mit WEA gefährdet sind. Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es handelt sich um wenig störungsempfindliche Arten. Weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt sind erhebliche Störungen zu erwarten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach sich ziehen könnten. Für keine Art wurde ein Misdeverhalten gegenüber WEA beobachtet.

Ein anlagebedingter Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten fällt ebenfalls nicht ins Gewicht, da die Anlagen im Verhältnis zum Gesamtlebensraum nur kleine Flächen benötigen.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Durch die Anlagen und die Zuwegungen werden kaum potenzielle Brutbiotope in Anspruch genommen. Außerdem nutzen die Arten ihre Niststätten nicht regelmäßig, sondern bauen jeweils neue Nester. Damit ist auch bei einem Verlust von einzelnen Gehäusen kein Eintritt des Verbotstatbestandes zu befürchten.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Bauzeitenregelung bei Beseitigung von Gehäusen: durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Am besten geeignet für die Vorbereitung des Baufelds ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

**5.3.12 Ungefährdete, im Bereich der Äcker und Säume brütende Arten der Feldflur**  
Folgende Arten wurden im Bereich des geplanten Vorrangstandortes nachgewiesen: Dorngrasmücke, Schafstelze, Sumpfrohrsänger.

Es handelt sich um weder landes- noch bundesweit gefährdete Arten. Alle Arten sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie oder Arten der EG-Artenschutzverordnung sind nicht vertreten.

#### Betroffene Funktionen

Die Arten sind infolge der Überplanung von potenziellen Brutplätzen betroffen.

#### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach §42 Abs. 1 BNatSchG

- Fang, Verletzung, Tötung

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung können baubedingte Verluste von Geleichen und Jungvögeln sicher vermieden werden. Es handelt sich zudem um Arten, die wenig durch direkte Verluste infolge von Kollisionen mit WEA gefährdet sind, so dass eine anlage- oder betriebsbedingte Verletzung des Verbotstatbestandes ebenfalls nicht zu befürchten ist.

- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es handelt sich um wenig störungsempfindliche Arten. Weder bau- noch anlage- oder betriebsbedingt sind erhebliche Störungen zu erwarten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nach sich ziehen könnten. Für keine Art wurde ein Misdeverhalten gegenüber WEA beobachtet.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Bei den genannten Arten handelt es sich um weit verbreitete und wenig spezialisierte Arten, die auch in der Kulturlandschaft und in Siedlungen ausreichend Bruthabitate vorfinden. Zudem treten keine Arten auf, die ihre Niststätten regelmäßig wieder nutzen bzw. die Nachnutzer haben. Der anlagebedingte Verlust von potenziellen Bruthabitaten fällt nicht stark ins Gewicht, da die Anlagen im Verhältnis zum Gesamtlebensraum nur kleine Flächen benötigen. Verbleibende Beeinträchtigungen können durch die für die gefährdeten Feldvögel notwendigen Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.2) kompensiert werden.

Der Verbotstatbestand tritt damit nicht ein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung (CEF-Maßnahmen)

Bauzeitenregelung: durch die Räumung und Vorbereitung des Baufelds außerhalb der Brutzeit kann der Verlust von Nestern und Gelegen vermieden werden. Am besten geeignet für die Vorbereitung des Baufelds ist der Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

Aufwertung von Ackerlebensräumen durch geeignete Maßnahmen (siehe Abschnitt 3.2).

#### 5.4 Betroffenheit nach §19(3) BNatSchG

Es sind keine Biotope nur national streng geschützter Arten betroffen.

**5.5 Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände**

Eine Zusammenstellung der für das Vorhaben relevanten Verbotstatbestände sowie der Möglichkeiten für CEF-Maßnahmen ist Tabelle 5 zu entnehmen. Danach ist die Planung bei Durchführung entsprechender Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht teilweise zu verwirklichen.

Für die meisten Arten lässt sich der Eintritt von Verbotstatbeständen nach Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen relativ einfach verhindern. Notwendig sind insbesondere eine Bauzeitenregelung sowie eine Herrichtung von Lebensräumen für gefährdete Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel).

Erfolgreiche Schwierigkeiten bereitet die Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands von Fang, Verletzung bzw. Tötung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Fall der Fledermäuse (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Großer/Kleiner Bartfledermaus) sowie der Vogelarten Baumfalken und Rotmilan, da die nördliche Teilfläche bedeutsame Lebensräume dieser Artengruppe tangiert und weil für diese Arten ein erhebliches Risiko der Kollision mit WEA besteht.

Da gleichzeitig Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen aus fachlicher Sicht kaum möglich sind (vgl. folgenden Abschnitt), ist eine Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen hinsichtlich dieser Arten nur durch Verzicht auf die nördliche Teilfläche möglich.

Tabelle 5: Zusammenfassende Beurteilung der Verbotstatbestände.

Art bzw. Artengruppe	Verbotstatbestand tritt ohne CEF-Maßnahmen ein				mögliche CEF-Maßnahmen	Ausnahmeprüfung bei Verwirklichung von CEF-Maßnahmen erforderlich
	Fang, Verletzung, Tötung	erhebliche Störung während bestimmter Zeiten	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen		
Fledermäuse (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Großer/Kleiner Bartfledermaus)	ja	nein	nein	nein	Verzicht auf nördliche Teilfläche	nein
Knoblauchkröte	nein	nein	nein	nein	keine notwendig	nein
Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie						
Baumfalken	ja	nein	nein	nein	Verzicht auf nördliche Teilfläche	nein
Feldlerche	ja	nein	ja	ja	Bauzeitenregelung Aufwertung von Ackerlebensräumen	nein

Art bzw. Artengruppe	Verbotstatbestand tritt ohne CEF-Maßnahmen ein				mögliche CEF-Maßnahmen	Ausnahmeprüfung bei Verwirklichung von CEF-Maßnahmen erforderlich
	Fang, Verletzung, Tötung	erhebliche Störung während bestimmter Zeiten	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebender Pflanzen		
Kabitz	nein	nein	nein	nein	keine notwendig	nein
Nachtigall	ja	nein	nein	nein	Bauzeitenregelung	nein
Rebhuhn	ja	nein	ja	ja	Bauzeitenregelung Aufwertung von Ackerlebensräumen	nein
Rotmilan	ja	nein	nein	nein	Verzicht auf nördliche Teilfläche	nein
Schleiereule	nein	nein	nein	nein	keine notwendig	nein
Wachtel	ja	nein	ja	ja	Bauzeitenregelung Aufwertung von Ackerlebensräumen	nein
Weißstorch	nein	nein	nein	nein	keine notwendig	nein
Turmfalke, Mäusebussard, Kornweihe, Rohrweihe	nein	nein	nein	nein	keine notwendig	nein
ungefährdete, in Gehäusen brütende Arten	ja	nein	nein	nein	Bauzeitenregelung	nein
ungefährdete Feldvögel	ja	nein	nein	nein	Bauzeitenregelung	nein



## 6 Ausnahmeprüfung

### 6.1 Grundsätze

Falls eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG auch durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht verhindert werden kann, können Ausnahmen von den Verboten aus den in § 43 Abs. 8 BNatSchG benannten Gründen zugelassen werden. Dabei sind jedoch folgende Punkte zwingend zu erfüllen:

- es müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen
- zumutbare Alternative dürfen nicht gegeben sein
- der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern.

Eine Ausnahmeprüfung ist für den Fall erforderlich, falls die nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes realisiert werden soll. Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf diesen Fall. Für die südliche Teilfläche ist keine Ausnahmeprüfung erforderlich.

### 6.2 Prüfung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses

Bei der Nutzung der Windenergie handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Dies macht deutlich, dass der Gesetzgeber dem Ausbau der Windenergie einen besonderen Stellenwert zumisst. Nicht zuletzt zum Schutz der Biodiversität ist ein rascher Ausbau der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen vorzuziehen. So ist im Zuge des Klimawandels mit erheblichen negativen Auswirkungen auf viele Arten auch aus den hier betrachteten Artergruppen zu rechnen (vgl. z.B. UBA 2005, MÜLLER et al. 2008, HUNTLEY et al. 2007).

Die Voraussetzung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegt also vor.

### 6.3 Prüfung von Standortalternativen

Die Möglichkeit der Nutzung der Windenergie ist nicht an die fragliche nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes gebunden. Im Gegenteil liegen in verschiedenen Bereichen der Region Hannover geeignete, ausreichend windhöffige Bedingungen vor. Auch im näheren Umfeld des geplanten Vorrangstandortes sind bereits existierende Windparks vorhanden. Zudem wird sich durch die Ausweisung der südlichen Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes das Angebot der für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche weiter erhöhen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das in Abschnitt 5.3.6 bereits zitierte Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16.03.2006 hingewiesen, welches darauf verweist, dass der Windenergieerzeugung zwar ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen gegenüber anderen Belangen zukommt, dass aber mit der allgemeinen Privilegierung durch den Gesetzgeber noch keine Entscheidung über den konkreten Standort des jeweiligen Vorhabens getroffen wurde. Ein Anspruch auf die Nutzung der Windenergie an einem bestimmten Standort, zumal außerhalb bisher existierender Vorranggebiete, besteht also nicht.

Da Standortalternativen gegeben sind, sind die Ausnahmetatbestände des § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung ist damit nicht möglich.

### 6.4 Prüfung der Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten

Um den Erhaltungszustand der betroffenen Populationen trotz Realisierung des Vorhabens zu sichern, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Anders als im Rahmen der Eingriffsregelung ist bei artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ein artspezifischer, funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Maßnahme erforderlich (vgl. z.B. WULFERT et al. 2008). Die erforderlichen Maßnahmen sind auch nicht der planerischen Abwägung zugänglich, sondern müssen zwingend durchgeführt werden.

Falls die nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes realisiert werden soll, würde, wie in Abschnitt 5 dargelegt, eine erhebliche Gefährdung der Vogelarten Baumfalken und Rotmilan sowie von mehreren Fledermausarten resultieren. Dies ist umso kritischer zu beurteilen, als dass es sich um bedeutsame Lebensräume der genannten Arten handelt. Außerdem ist der Erhaltungszustand der Arten Rotmilan, Baumfalken sowie Groß-/Kleine Bartfledermaus in der atlantischen biogeographischen Region bereits jetzt ungünstig.

Notwendige Voraussetzung für die Errichtung von WEA im Bereich der nördlichen Teilfläche ist damit die Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes und die wirksame Verhinderung von Kollisionen im Planungsraum. Solche Maßnahmen sind jedoch aus fachlicher Sicht kaum mit angemessenen Mitteln realisierbar. Aufgrund der großen Aktionsräume der betroffenen Arten von einigen bis vielen Quadratkilometern und der Komplexität ihrer Habitatansprüche erscheint die Entwicklung von entsprechenden Lebensräumen an anderer Stelle als unrealistisch.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird deshalb ein Verzicht auf die nördliche Teilfläche empfohlen. Dies entspricht im Übrigen auch dem Gesichtspunkt der langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen vor Belastungen und Gefährdungen als einem der Ziele des BPP.

Da eine Sicherung des Erhaltungszustandes im Fall einer Realisierung der nördlichen Teilfläche nicht möglich wäre, sind die Ausnahmetatbestände des § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung ist damit nicht möglich.

## 7 Zusammenfassende Beurteilung

Im Auftrag der Region Hannover wurde die Planung eines möglichen Vorrangstandortes für Windenergienutzung in der Feldflur westlich Stöckendrebber aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt. Als Grundlage dienen hierbei im Gebiet durchgeführte Kartierungen von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen. Außerdem fand eine Recherche nach weiteren Artvorkommen bei den Naturschutzbehörden statt.

Nach Ausschluss von Arten, die vorhabenspezifisch von vornherein als unempfindlich zu beurteilen sind, wurden neun Fledermaus- und eine Amphibienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie 33 europäische Vogelarten näher untersucht.

Dabei ergab sich für die Fledermausarten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Großer/Kleine Bartfledermaus sowie für die Vogelarten Rotmilan und Baumfalke eine erhebliche Gefährdung, falls die nördliche Teilfläche des geplanten Vorrangstandortes realisiert würde. Da die genannten Arten in diesem Bereich bedeutsame Lebensräume besitzen und da für sie an dieser Stelle ein erhebliches Tötungsrisiko infolge von Kollisionen mit WEA besteht, das über dem allgemeinen, zu tolerierenden Lebensrisiko liegt, tritt der Verbotstatbestand gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 (Fang, Verletzung, Tötung) ein. Die daraufhin notwendig werdende Ausnahmeprüfung für die nördliche Teilfläche ergab, dass die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erfüllt sind, da erstens Standortalternativen vorhanden sind und weil zweitens eine Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten bei Verwirklichung des Vorhabens nicht möglich wäre. Damit ist die nördliche Teilfläche aus Gründen des Artenschutzes nicht realisierbar.

Im Gegensatz dazu ist das Konfliktpotenzial der südlichen Teilfläche deutlich geringer. Zwar entstehen bei Errichtung von WEA auch hier artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen, insbesondere im Fall der gefährdeten Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel. Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG kann allerdings durch geeignete Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Aufwertung von Ackerlebensräumen an anderer Stelle) vermieden werden. Hinweise hierzu werden im Gutachten gegeben.

## 8 Literatur

- Abia GoR (2008): Gutachten zu Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Planung eines Vorrangstandortes für Windenergiegewinnung bei Stöckendrebber (Region Hannover), Gutachten im Auftrag der Region Hannover.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN / OBERSTE BAUHERDE (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- BERGEN, F. (2007): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel im Binnenland. Dissertation, Ruhr Universität Bochum.
- BirdLife International (2004): Birds in Europe: population estimates, trends and conservation status. BirdLife Conserv. Ser. 12, Cambridge, UK.
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686).
- BOHLEN, M. & K. BURDOFF (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Unveröff. Manuskript.
- BOSCH & PARTNER (2008): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für Landschaftspflegische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden Eingriffsregelung / Musterkarten LBP). F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- BOYE, P., M. DIETZ & M. WEBER (1996b): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. vom Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn, 75 S.
- BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998a): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33 - 39, Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie. Internet: [http://www.bfn.de/0318\\_bericht2007.html](http://www.bfn.de/0318_bericht2007.html) (Download 21.10.2008).
- DENZ, O. (2003): Rangliste der Brutvogelarten für die Verantwortlichkeit Deutschlands im Artenschutz. - Die Vogelwelt 124(1): 1 - 16.
- DÜRR, T. (2008): Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg. Internet: <http://www.miluv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats' Directive 92/43/EEC vom 26.02.2007. Download: <http://www.europa.eu.int>.
- FFHR/CHLINE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- FLAUE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-Verlag Eching, 879 S.

- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in statischen Planungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7. Springer Verlag Berlin.
- GELPKE, C. & S. STÜBING (2009): Ein Europäer in Schwierigkeiten, Der Falke 56: 50-55.
- GHARADJAGHI, B. & M. EHLINGER (2001): Ornithologische Studie zu den Auswirkungen des Windparks bei Nitschka (Lkr. Altenerburger Land). - Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 38(3): 73 - 83. (Korrigierte Fassung vom Februar 2002).
- GLUTZ V. BLITZHEIM, K.M. BAUER, & E. BEZZEL (1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 4. Fauniformes (2. Aufl.), Aula Verlag Wiesbaden.
- HECKENROTH, H. & V. LASKE (1997): Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen. - Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsens (37): 1 - 332.
- HECKENROTH, H. et al. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten - Übersicht. (Stand 1.1.1991). - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- HUNTLEY, B., R. GREEN, Y. COLLINGHAM & S.G. WALLIS (2007): A Climatic Atlas of European Breeding Birds. Lynx Edicions.
- KRAPP, F. (2001) (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 4 / I, Wiebelsheim.
- KRAPP, F. (2004) (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Bd. 4 / II, Wiebelsheim.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27(3): 131 - 176.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LAINA) (2003): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LNUV NRW): Infosystem FFH-Arten und Europäische Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Internet: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/ffh-arten/content/de/index.html>.
- LOTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (6): 236-242.
- MENZEL, C. (2002): Rebhuhn und Rabenkrähe im Bereich von Windkraftanlagen im niedersächsischen Binnenland. - Tagungsband der Tagung „Windenergie und Vögel“ vom 29.-30.11.2001.
- MÜLLER, A. P., W. FIEDLER & P. BERTHOLD (2006): Birds and climate change. Elsevier Academic Press.
- MÜHLBACH, E. (2007): Fledermäusen auf der Spur. Beobachtungen und Ergebnisse aus Fledermausforschung und Fledermausschutz in der Region Hannover. Hrsg. vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), LV Niedersachsen.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (NLT) (2007): Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Juli 2007).
- RROP (2005): Regionales Raumordnungsprogramm für die Region Hannover 2005.
- SCHÖBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. - Kosmos Verlag Stuttgart, 265 S.

- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30.11.2007). - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28(3): 69-141.
- TRAUTNER, J., H. LAMBERSCHT, J. MAYER, G. HERMANN (2008): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).
- USA (2005): Klimawandel in Deutschland Vulnerabilität und Anpassungsstrategien klimasensitiver Systeme. Internet: [http://www.umweltbundesamt.de/uba-inf/medien/brvgl\\_medien/brvgl2artfags=ken\\_rnners/Suchworte/2047](http://www.umweltbundesamt.de/uba-inf/medien/brvgl_medien/brvgl2artfags=ken_rnners/Suchworte/2047) (Download 21.03.2008).
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VRL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- VON LUCKOWALD, G. (2006): Rastvogelkartierung Untere Leineau im Gebiet der Region Hannover. Gutachten im Auftrag der Region Hannover.
- VON LUCKOWALD, G. (2008): Rastvogelkartierung zum WEA-Vorkonkordanzort Stöckendreeber. Gutachten im Auftrag der Region Hannover.
- WULFERT, K., K. MÜLLER-PFANNENSTIEL & J. LOTTMANN (2008): Ebenen der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40(6): 180-186.